

Heft 4/82

6. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (02 22) 42 45 46.

Medieninhaber (Verleger): Österreichischer Wirtschaftsverlag, Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.

Redaktion: 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.

Chefredakteur des Österreichischen Wirtschaftsverlages: Karl Plisa.

Leitender Redakteur: Senatspräsident Prof. Dr. Richard Jäger.

Redakteur: Erhard Zagler.

Hersteller: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11.

Verwaltung und Anzeigenannahme: 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.

Buchhandlung: 1010 Wien, Stubenring 14, Telefon 52 58 53.

Zweigstelle Graz: 8011 Graz, Hamerlinggasse 6, Telefon (03 16) 7 62 86, FS 03-1371.

Zweigstelle Linz: 4020 Linz, Hafferlstraße 7, 6. Stock, Telefon (07 32) 7 40 42.

Jahresbezugspreis: S 168,-

Erscheinungsweise: viermal im Jahr.

Anzeigentarif: Nr. 4, gültig ab 1. Juli 1981.

	Seite
Vertrauen & Kontrolle?	2
Walter Mican Graduierung und Bewertung von Farbedelsteinen am Beispiel Smaragd oder Beryll .	3
Ing. Josef Winkler Hinweise zur Beurteilung von Schußdefekten	8
Steuern + Gebühren Bundesinnung der Gold-, Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher Empfohlene Honorarordnung	12
Zeitversäumnis nach § 51	13
Beschlüsse über Gebührenbestimmung sind aufzugliedern	16
Mitteilungen + Veranstaltungen + Seminare	16
Literatur	20

Vertrauen & Kontrolle?

„Ich vertraue jedem und glaube niemandem“*



Das Thema scheint durch die Vorkommnisse der letzten Zeit in Österreich – und anderswo – besonders aktuell. In Wahrheit aber ist es so alt wie die Menschheit selbst und immer aktuell, denn bei allem, was der Mensch unternimmt, kann er irren, und niemand ist gegen Selbstsucht immun und vor Versuchungen gefeit. Kontrolle ist daher unbestritten eine absolute Notwendigkeit, in diesem Zusammenhang meine ich die sogenannte „begleitende Kontrolle“.

Die Volksweisheit hat sich schon lange dieses Themas angenommen: „Trau, schau, wem“, „Strenge Rechnung, gute Freundschaft“ und „Vier Augen sehen mehr als zwei“. Diese Sätze treffen eigentlich den Kern der Sache und deuten gleich die Lösung an. Es wäre aber nach meiner Auffassung ein für unsere Wirtschaft verhängnisvoller Fehler, den Begriff der Kontrolle mit dem des Mißtrauens zu verknüpfen. In vielen Bereichen des täglichen Lebens wird die Kontrolle ohne Mißtrauen wie selbstverständlich geübt: Mißtrauen Sie dem Kassier am Bankschalter, unterstellen Sie ihm, daß er Sie benachteiligen will? Fühlt sich jener in seiner Ehre angegriffen, wenn Sie das Geld nachzählen? Fühlten Sie sich gekränkt, weil Sie sich in den Jahren Ihrer Schulausbildung einer Reihe von Prüfungen zu unterziehen hatten?

Eine Kontrolle ohne Vertrauen ist unzweckmäßig, weil sie heftige Abwehrmechanismen und nachhaltigen Widerstand bei den so Kontrollierten erweckt, den Unredlichen warnt und den Redlichen beleidigt. Vertrauen ohne Kontrolle aber ist nicht menschliche Größe, sondern Dummheit, allenfalls vielleicht die Scheu vor schmerzlichem und zerstörerischem Wissen.

Bei einer Enquete über die Zukunft der Bauwirtschaft hat der ehemalige Finanzminister und nunmehrige Direktor einer Großbank zu Recht vermerkt, daß Kontrolloren, die sich als Verhinderer und Verzögerer und nicht als Ratgeber verstehen, das letzte sind, was die österreichische Wirtschaft brauchen kann. Der Chef einer bedeutenden Baufirma zog sogar Parallelen zur Roten Armee, bei der hinter jedem Offizier der Politkommissar stand.

Nicht die Frage „Kontrolle ja oder nein?“ steht im Vordergrund, sondern allein die Art und Form der Durchführung.

Das System einer erfolgreichen Kontrolle darf weder mit Mißtrauen noch auch mit Vertrauen verknüpft sein, sondern hat völlig sachlich, wertfrei und ohne alle moralischen Kategorien zu erfolgen; in gleicher Weise wie Befund und Gutachten eines Gerichtssachverständigen. Die Unternehmensführung und die öffentliche Verwaltung müssen den Kontrollor als Partner und Berater empfinden, nur dann kann die dringend notwendige fruchtbare Kooperation zwischen beiden entstehen. Der Sozialpartnerschaft ist die „Kontrollpartnerschaft“ hinzuzufügen.

Eine solche richtige Kontrolle liegt nicht nur im höchsten Interesse aller Staatsbürger, sondern es bleibt dabei auch das Wichtigste für die Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung erhalten: der Mut zur Verantwortung und zur wohlüberlegten, wohlbegründeten und raschen Entscheidung.

Rollwagen

Der Vorstand
und das Präsidium
des Hauptverbandes
der allgemein beeideten
gerichtlichen Sach-
verständigen Österreichs
entbieten allen Mitgliedern
die herzlichsten
Weihnachts- und
Neujahrswünsche und
wünschen ihnen viel Erfolg
für ihre verantwortungs-
volle Tätigkeit.

* Heinz H. Hausner: Psychologie für Sachverständige, „Der Sachverständige“ Nr. 3/79

Walter Mican

Graduierung und Bewertung von Farbedelsteinen am Beispiel Smaragd oder Beryll

Vorwort

Den Drang des Menschen nach Ordnung kann man die ganze Menschheitsgeschichte zurückverfolgen. Der Mensch hat die belebte und unbelebte Natur in eine systematische Ordnung gebracht; diese Ordnung bildet die Grundlage für alle Naturwissenschaften und hat letztlich den menschlichen Fortschritt durch wissenschaftliche Erkenntnisse gebracht. Der Mensch hat sogar das Zusammenleben mit seinen Mitmenschen mit Hilfe der Gesetzgebung geordnet.

Jeder Handwerker, jeder Kaufmann, jeder Beamte übt seinen Beruf nach bestimmten Regeln aus, und so ist auch die Tätigkeit des Sachverständigen davon nicht ausgenommen. Sachverständige vieler Fachgruppen verwenden oft ausgeklügelte Bewertungssysteme bei der Erstellung ihrer Gutachten.

In der Fachgruppe der Pretiosen-Sachverständigen wird ein Schätzgutachten erstellt, indem man wie ein Kaufmann kalkuliert. Der einzige Unterschied besteht darin, daß dem Kaufmann der Wert seiner Ware bekannt ist, während der Sachverständige zunächst mit anonymen Größen zu tun hat.

Mit physikalischen und chemischen Hilfsmitteln diagnostiziert man das Material, durch Wägungen und Messungen werden die Qualitäten ermittelt. Die Qualitäten kann man jedoch nur durch Vergleiche feststellen (§ 303 ABGB „Schätzbare Sachen sind diejenigen, deren Wert durch Vergleichung mit anderen zum Verkehr bestimmt werden kann“, usw.).

Qualitätsunterscheidungen bei Edelsteinen macht man seit die Menschen sich damit schmücken. Die ersten schriftlichen Berichte über die Bewertung von Edelsteinen nach Farbe, Reinheit und der äußeren Form stammen aus Sanskrittexten, in denen man z. B. die Wertschätzung des Diamanten bis ins 4. Jhd. v. Chr. zurückverfolgen kann (Lenzen, Handelsgeschichte des Diamanten).

Die Anwendung einer exakten wissenschaftlich begründeten Graduierung (Qualitätsfeststellung) gibt es aber bisher nur für den Diamant (Diamantgraduierung). Die systematische Graduierung von Farbedelsteinen ist international noch nicht bekannt.

Schloßmacher berichtet (Edelsteine und Perlen, 5. Aufl., S. 198–199) über die Sortierung von rohen kolumbianischen Smaragden: „Für die Sortierung werden Steine in die Güteklassen 1 bis 5 nach der Farbe eingeteilt, jede dieser Klassen enthält wieder fünf Unterabteilungen a bis e nach der Reinheit“.

Prof. Dr. Antonio M. Barriga Villalba und Dr. Antonio M. Barriga Del Diestor aus Kolumbien, Verfasser des Werkes „La Esmeralda de Colombia“ (Verlag: Leon Hermanos Ltda. Bogota D. E. 1973) beschreiben in einem Kapitel „Clasificacion de la esmeralda lapi-

dada“ die Graduierung geschliffener Smaragde folgendermaßen (Übersetzung aus dem Spanischen): Um einen Smaragd gewissenhaft zu beurteilen, ist es unbedingt notwendig, seine Eigenschaften genau zu beachten: Farbe, Glanz und Durchsichtigkeit und noch eine äußerliche, den perfekten Schliff.

Die drei Eigenschaften F, G und D der Smaragde weichen zwischen sehr großen Grenzen ab und dadurch muß der Schleifer den Schnitt jedes Stückes an der Zone der Farbe von größter Klarheit gestalten. Auf Grund dessen ergibt sich eine große Vielfaltigkeit der Gattung und macht die Verwendung von automatischen Schleifmaschinen unmöglich.

Um die Zahl zu verringern und nach Möglichkeit zu vermeiden, auf empirische Art zu handeln (die Juweliere bezeichnen dieses System der Schätzung von Edelsteinen mit einem barbarischen Wort, aber sehr richtig: „das Augenmaß“) kann man drei Arten von jeder Eigenschaft in Betracht ziehen. Was man zuerst sieht, ist die Farbe, und man bezeichnet diese mit dem entsprechenden Anfangsbuchstaben und mit Subindex die Abstufungen.

Farbe

F = die schönste grasgrüne Farbe

F₁ = grasgrüne Farbe, etwas verwaschen, mit leichtem Blau-Gelb-Ton

F₂ = grün-blasse Farbe, mit ähnlichen Tönen wie vorher

Glanz

G = diamantähnlicher bzw. strahlender Glanz

G₁ = nicht strahlender Glanz

G₂ = Glanz wie geschliffenes Glas

Durchsichtigkeit

D = makellose Durchsichtigkeit

D₁ = Durchsichtigkeit mit „Garten“

D₂ = Durchsichtigkeit mit viel „Garten“

Jeder geschliffene Smaragd hat die Eigenschaften F, G, D in mehreren Graden. Aber so wie wir die Charakteristiken reduziert haben, um das zu vereinfachen, können wir die Zahl der Steintypen reduzieren und ordnungshalber in folgende Gruppen einteilen:

1. F G D	2. F G D ₁	3. F G D ₂	Klasse
4. F G ₁ D	5. F G ₁ D ₁	6. F G ₁ D ₂	F G D
7. F G ₂ D	8. F G ₂ D ₁	9. F G ₂ D ₂	Erstklassig
10. F ₁ G D	11. F ₁ G D ₁	12. F ₁ G D ₂	Klasse
13. F ₁ G ₁ D	14. F ₁ G ₁ D ₁	15. F ₁ G ₁ D ₂	F ₁ G D
16. F ₁ G ₂ D	17. F ₁ G ₂ D ₁	18. F ₁ G ₂ D ₂	Zweitklassig

Farbe, Glanz und Durchsichtigkeit vermindert

Graduierung und Bewertung von Farbedelsteinen am Beispiel Smaragd oder Beryll

19. F ₂ G D	20. F ₂ G D ₁	21. F ₂ G D ₂	Klasse
22. F ₂ G ₁ D	23. F ₂ G ₁ D ₁	24. F ₂ G ₁ D ₂	F ₂ G D
25. F ₂ G ₂ D	26. F ₂ G ₂ D ₁	27. F ₂ G ₂ D ₂	Drittklassig

Weniger Farbe, ohne Durchsichtigkeit

Nach diesen Farbenanordnungen erreicht man $3 \times 9 = 27$ Smaragdkategorien.

Beispiele:

- a) Ein Smaragd von perfekter Farbe (F), diamantähnlichem Glanz (G) und vollständiger Durchsichtigkeit (D) wird Nr. 1 sein: Erster vom Ersten vom Ersten.
- b) Ein Smaragd von perfekter Farbe (F), Glanz nicht diamantähnlich (G₁) und verminderter Durchsichtigkeit von irgendeinem „Garten“ (D₁) wird Nr. 5 sein: Erster vom Zweiten vom Zweiten.
- c) Smaragd von prächtiger Farbe (F), aber ohne Leben (G₂) und düster durch die Einschlüsse (D₂) wird Smaragd 9. Klasse. Erster vom Dritten vom Dritten.
- d) Beispiel von einem Smaragd schlechter Qualität (letzter von diesen Kategorien welche bereits beschrieben wurden) ist der von sehr schwacher grüner Farbe (F₂) ohne Glanz (G₂) und ohne Durchsichtigkeit (D₂). Dritter vom Dritten vom Dritten.

Mit dieser Klassifizierungsskala kann der Fachmann an der Farbe sich orientieren, kann mit dem Stein in der Hand, ohne Schwierigkeit, den richtigen Grad feststellen, welcher dem Stein entspricht. Weitere Kapitel beschreiben die kristallographische Orientierung und die Geometrie des Schliffes.

Aus dieser Arbeit ist zu entnehmen, daß vom Handel her der Wunsch nach einem Graduierungssystem für Smaragde und in der weiteren Schlußfolgerung auch für andere Farbedelsteine existiert. Ähnliche Bestrebungen gibt es bereits in anderen Ländern. Als Beispiel nenne ich hier ein Gutachten des „United States Gemmological Service“ 201 Civic Center Drive East, Santa Anna California 92701 vom 9. Dezember 1981 Nr. 28190-G, in dem ein Smaragd nach Gewicht, Farbe, Reinheit und Schliff sehr genau beschrieben wurde.

Auf Grund der guten Reproduzierbarkeit einer Diamantgraduierung vertritt der Verfasser die Ansicht, daß es für die Sachverständigentätigkeit und auch für eine sorgfältige kaufmännische Arbeit sicher interessant wäre, auch für farbige Edelsteine ein funktionierendes Graduierungssystem zu haben.

Durch die oben beschriebenen Qualitätsmerkmale für den Smaragd und in Analogie zur Diamantgraduierung wurde vom Verfasser ein Systemvorschlag für die Farbsteingraduierung entwickelt.

Die Graduierung von Farbedelsteinen

erfolgt ebenso wie die Diamantgraduierung mit Hilfe der 4 „C“ für

- Carat (Gewicht)
- Colour (Farbe)
- Clarity (Reinheit)
- Cut (Schliff)

1. Gewicht

Das Gewicht des Steines wird mit der Karatwaage ermittelt (1 ct = 0,2 g). Bei gefaßten Steinen kann man das Gewicht nur annähernd durch Abmessung von L, B, H mit Hilfe der Tabellen des „Leveridge“-Meßgerätes ermitteln. In diesen Tabellen findet man auch Berechnungsformeln für verschiedene Schliffarten sowie Umrechnungsfaktoren für Beryll- und Korundgewichte.

2. Farbe

Die Farbe wird ähnlich wie bei der Diamantgraduierung durch Vergleich mit neun Mustersteinen in folgende Grade eingeteilt:

- I beste Farbe
- II sehr gute Farbe
- III gute Farbe
- IV gute Mittelfarbe
- V mittlere Farbe
- VI untere Mittelfarbe
- VII schwache Farbe
- VIII sehr schwache Farbe
- IX schwächste Farbe

Die Güte der Farbe ist nicht immer von der Intensität der Farbe abhängig. Oft kann die Farbintensität zu stark sein, so daß der Stein dann zu dunkel, in manchen Fällen sogar schwarz wirken kann. Beim Farbgrad I wird der jeweils höchste, arteigene Farbton verstanden. Arteigene Handelsnamen für die Farbbenennung (z. B. „taubenblutrot“ oder „Palmeira“ oder „Madeira“ und dergleichen) dürfen dem jeweiligen Farbgrad zugeordnet werden. Artfremde Farbkomponenten setzen die Farbqualität herab (z. B. Grünlich bei Blausafir).

Eine fleckige oder streifige Farbverteilung wird bei der Reinheit gewertet.

Zur Ermittlung des Farbgrades wird der zu prüfende Stein in einen weißen Papierfalz mit der Tafel nach oben gelegt und mit den Steinen des Vergleichssatzes bei Normlicht verglichen. Die Farbqualität wird nach dem Gesamteindruck des Steines von oben graduiert. Das ist anders als beim Diamant, weil beim Farbstein die pleochroitische Richtung entscheidend am Farbeindruck beteiligt ist.

Der Verfasser hat für einige Farbsteine Farbvergleichssätze zusammengestellt und stellt diese gerne der EÖGG für ihre Forschungsarbeiten an der von Dr. Ponahlo entwickelten Normlichtlampe D 65 zur Verfügung. Mit Hilfe von Farbkarten eines Farbatlas kann man unter der Normlichtlampe den Farbton eines Edelsteines bestimmen und in Zahlen ausdrücken. Der praktische Wert dieser Arbeit besteht darin, daß man damit eine Edelsteinfarbe normieren und definieren kann. Namhafte gemmologische Gesellschaften und Labors im Ausland arbeiten ebenfalls mit der Farbtbestimmung von Edelsteinen. Farbgraduierungen bei Steinen der untersten Reinheitsgrade erweisen sich oft als sehr schwierig, da das Material nicht mehr durchsichtig ist. Man versucht dann die Farbe des zu prüfenden Steines im Durchlicht zu vergleichen.

Gradulierung und Bewertung von Farbedelsteinen am Beispiel Smaragd oder Beryll

3. Reinheit

Die Reinheit von Farbedelsteinen wird **nicht** mit der Lupe bestimmt, sondern mit freiem Auge. Das entspricht durchaus dem Handelsbrauch und wird nicht nur von den Ansässigen der Edelsteinminen der ganzen Welt so gehandhabt, sondern auch von den Edelsteinhändlern und Schleifern in den Kultur- und Industriestaaten der westlichen Welt. Diese Methode der Reinheitsprüfung ist leider einigermaßen subjektiv, weil die Sehkraft des Menschen auch eine subjektive Eigenschaft ist. Trotzdem ist (wie beim Diamant) eine gewisse Systematisierung möglich. Man unterscheidet neun Reinheitsabstufungen von A bis I, bei denen auch Zwischenqualitäten ermittelt werden können.

A Augenrein: Mit freiem Auge kein inneres Merkmal sichtbar, auch beim Durchleuchten mit einer gewöhnlichen Schreibtischlampe oder bei starkem Sonnenlicht von allen Seiten gegen einen weißen Hintergrund (das entspricht etwa einem Diamantreinheitsgrad von lupenrein bis vs₁). Völlig gleichmäßige Farbverteilung.

B Sehr sehr kleine Einschlüsse: Mit freiem Auge nur beim Durchleuchten mit einer gewöhnlichen Schreibtischlampe oder starkem Sonnenlicht gegen eine weiße Unterlage sichtbar oder/und leichte Farbklecken oder Farbstreifung. Die Steine sehen zunächst rein aus, erst bei sehr genauer Betrachtung mit freiem Auge nach allen Seiten werden die Einschlüsse (schwer) erkennbar (das entspricht etwa dem Diamantreinheitsgrad vs₁ bis si₁).

C Sehr kleine Einschlüsse: mit freiem Auge sichtbar, auch im Auflicht. Leicht erkennbare Zonarstreifung oder fleckige Farbverteilung (entspricht etwa dem Diamantreinheitsgrad si₂ bis P₁).

D Kleine Einschlüsse: mit freiem Auge deutlich erkennbar, auch vom Laien auf jeden Fall sichtbar. Durchsichtigkeit nicht beeinträchtigt (entspricht etwa dem Diamantreinheitsgrad P₂ bis P₃) oder/und deutliche Mängel in der Farbverteilung.

E Mittlere Einschlüsse: Entweder große störende Einschlüsse die aber die Transparenz kaum stören, oder zahlreiche sehr kleine Einschlüsse, die dem Stein eine leichte Trübung verschaffen (entspricht etwa dem Diamantreinheitsgrad P₃ bis P₄) oder/und störende Mängel in der Farbverteilung, oft nur Farbnester in farbloser Umgebung. Dieses Material wird vereinzelt auch zu Cabochons verschliffen.

F Starke Einschlüsse: Entweder große, in Flecken auftretende Einschlüsse, die die Transparenz stören oder zahlreiche sehr kleine Einschlüsse, die die Transparenz erheblich mindern und so dem Stein eine deutliche Trübung verleihen. Dieses Material wird nicht immer facettiert, sondern oft zu Cabochons geschliffen.

G Grobe Einschlüsse: Mehrere störende Einschlussnester oder zahlreiche kleine Einschlüsse, die den Stein nur mehr durchscheinend erscheinen lassen. Diese Qualitäten werden meist zu Cabochons geschliffen oder getrommelt.

H Sehr grobe Einschlüsse: So große bzw. zahlreiche Einschlüsse, daß der Stein nur mehr schwach durchscheinend aussieht. Cabochon- bzw. Trommelmaterial.

I Undurchsichtig, jedoch in der Regel kantendurchscheinend. Cabochon- bzw. Trommelmaterial. Material mit diesem Einschlussgrad wird in den untersten Farbklassen kaum verwendet, da es

nahezu wertlos ist. In den besten Farbklassen ist es jedoch kaum anzutreffen, weil das Übermaß an Einschlüssen auch den Farbgrad erheblich mindert.

4. Schliffbeurteilung

(System des berichtigten Gewichtes)

Ein Stein ist optimal geschliffen, wenn er bei möglichst kleinem Volumen eine möglichst große Lichtausbeute bringt, das heißt wenn er winkeltgerecht geschliffen ist. Steine, die nach diesem Gesichtspunkt geschliffen sind, haben einen höheren Karatpreis als andere Steine von gleicher Größe, Farbe und Reinheit. Erfüllt nun ein Stein die Anforderungen des optimalen Schliffes nicht, so wird sein Wert nach dem Gewicht bewertet, das er nach dem Umschleifen auf einen Stein mit winkeltrechtem Schliff hat.

I. Beschreibung des Schliffes

1. Schliffform: rund, oval, achteckig, baguette, karrée, tropfen, navette, triangel usw.

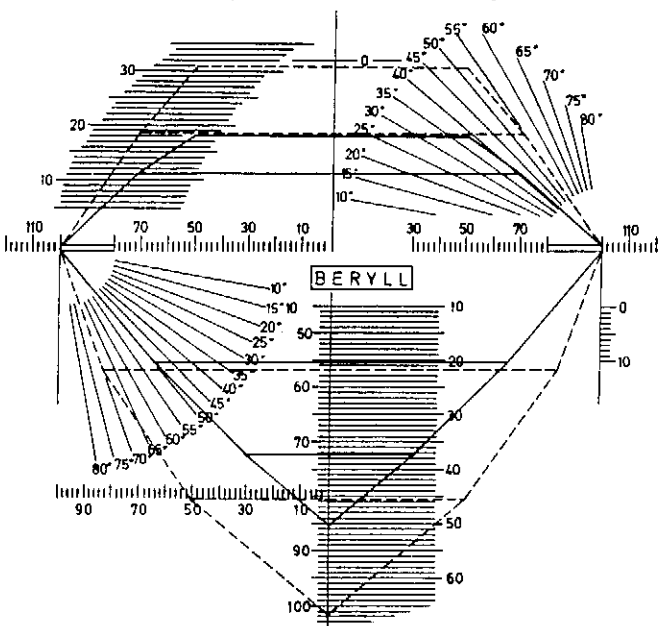
2. Schliffart: getrommelt

Cabochon-Schliff: a) Oberteil
b) Unterteil

Facettenschliff: a) Oberteil: Tafel, Facettenkränze
b) Unterteil: Facettenkränze, Kalette

II. Proportionen

Die optimalen Schliffproportionen, das sind günstigste Neigungswinkel der Facetten zur Rondistebene, sind abhängig von den sogenannten kritischen Winkeln (oder Grenzwinkel der Totalreflexion), die man aus den Brechungsindizes errechnen kann ($\sin \alpha = 1/n$). Doppelbrechende Steine haben zwei Grenzwinkel, die man aus den Lichtbrechungen des ordentlichen und des außerordentlichen Strahles errechnen kann. Außerdem haben manche Mineralgruppen (z. B. Beryll) deutliche Abweichungen in den Bre-



Gradulierung und Bewertung von Farbedelsteinen am Beispiel Smaragd oder Beryll

chungsindices, so daß sich für solche Steine ein minimaler und ein maximaler Grenzwinkel ergibt.

Die Proportionen sind meßbar mit dem Proportionen-Slide oder mit dem Proportionen-Scope (wobei für jeden Brechungsindex ein eigener Bildschirm konstruiert werden muß). Siehe Abb. Seite 5!

Abweichungen der Kalette von der Mittellinie sind ebenfalls auf dem Bildschirm meßbar.

Die Qualifikationen sehr gut, gut, mittel und gering werden nach einem Punktesystem ähnlich wie beim Diamant vorgenommen.

Proportionen, deren Auswertung für die Qualifikation und die Ermittlung des berechtigten Gewichtes.

Qualifikation: sehr gut	0 bis 12 Einheiten
gut	13 bis 24 Einheiten
mittel	25 bis 36 Einheiten
gering	37 bis 60 Einheiten

Tafelgröße	Oberteilhöhe	Unterteilhöhe
30-31%	8 Einh.	5% 10 Einh.
32-33%	7 Einh.	6% 8 Einh.
34-35%	6 Einh.	7% 7 Einh.
36-67%	5 Einh.	8% 6 Einh.
38-39%	4 Einh.	9% 5 Einh.
40-41%	3 Einh.	10-11% 4 Einh.
42-43%	2 Einh.	12-13% 3 Einh.
44-45%	1 Einh.	14-15% 2 Einh.
46-55%	0 Einh.	16-17% 1 Einh.
56%	1 Einh.	18-31% 0 Einh.
57%	2 Einh.	32% 1 Einh.
58%	3 Einh.	33% 2 Einh.
59%	4 Einh.	34% 3 Einh.
60%	5 Einh.	35% 4 Einh.
61%	6 Einh.	36% 5 Einh.
62%	7 Einh.	37% 6 Einh.
63%	8 Einh.	38% 7 Einh.
64%	9 Einh.	39% 8 Einh.
65%	10 Einh.	40% 9 Einh.

Verhält. Tafelgröße zu Oberteilhöhe	Exzentrizität (Abweichung v. d. Mittellinie)
30%	28% 0-4% 0 Einh.
32%	26% 5-10% 2 Einh.
34%	25% 11-15% 4 Einh.
36-38%	24% 16-20% 6 Einh.
39-42%	23% 21-25% 8 Einh.
43-46%	22% 26-30% 10 Einh.
47-48%	21% 31-35% 12 Einh.
49-51%	20% 36-40% 14 Einh.
52-53%	19%
54-55%	18%
56-57%	17%
58-59%	16%
60-61%	15%

Durch Summierung der Einheiten erhält man die Einheiten für die Qualifikation der Proportionen.

III. Finish

1. Symmetrie:	Einheiten
Symmetrie der äußeren Form (Grundriß)	1-3
Oberteilfacetten (gleichartig und winkeligerecht)	1-3
Rondiste (Stärke, Gleichmäßigkeit)	1-3
Ober- und Unterteilfacetten (Übereinstimmung)	1-3
Unterteilfacetten (gleichartig und winkeligerecht)	1-3
Extrafacetten	1-3
fehlende Facetten	1-3
Kalette: Punkt-Kante	0
sehr klein-sehr schmal	1
klein-schmal	2
mittel-mittel schmal	2
groß-breit	3
sehr groß-sehr breit	3

Abweichungen der Kalette von der Mittellinie werden, obwohl sie Symmetriemängel sind, bei den Proportionen bewertet (weil sie auf dem Bildschirm meßbar sind und Abweichungen in den Winkeln verursachen).

2. Äußere Merkmale:

Risse	1-3
Hohlstellen	1-3
Naturals	1-3
Kerben	1-3
rohe und beschädigte Kaletten (bei der Beschreibung genannt und bei den äußeren Merkmalen gewertet)	1-3
Ausbruchstellen (bei gebrauchten Steinen)	
abgenützte Kanten (bei gebrauchten Steinen)	1-3

Durch Summierung der Einheiten erhält man die Einheiten für die Qualifikation des „Finish“.

Die Qualifikationen sehr gut, gut, mittel und gering werden nach dem gleichen Punktesystem wie die Proportionen vorgenommen.

IV. Gesamtschliffauswertung (Finish und Proportionen)

Erfolgt ähnlich wie beim Diamant mit den Qualifikationen sehr gut, gut, mittel und gering, wie bei Proportionen und Finish.

Die Gesamtschliffauswertung führt schließlich zum berechtigten Gewicht, das der Bewertung zugrunde gelegt wird.

Ermittlung des berechtigten Gewichtes (Gesamtschliffauswertung):

Bei sehr guten Proportionen werden zu deren Einheiten nur die halben Finish-Einheiten addiert,

bei guten Proportionen werden zu deren Einheiten nur die halben Finish-Einheiten addiert, jedoch niemals mehr als fünf Einheiten, bei mittleren und geringen Proportionen werden keine Finish-Einheiten hinzugerechnet.

(Fortsetzung auf Seite 11)

Ing. Josef Winkler

Hinweise zur Beurteilung von Schußdefekten

Bei Delikten mit Schusswaffen insbesondere bei Schußverletzungen wird es oft erforderlich sein, einen Sachverständigen beizuziehen. Das Gericht erwartet vom Gutachten dieses Sachverständigen möglichst schlüssige Aussagen über den Schußdefekt. Besonders dann, wenn die Entscheidung heransteht, ob die Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde, ist ein klarstellendes Gutachten unbedingt erforderlich. Dabei ist neben der Beantwortung von zahlreichen Fragen wie der Bestimmung von Ein- und Ausschuss oder der Schußrichtungsbestimmung eine der wichtigsten Entscheidungshilfen für das Gericht die Feststellung, wie weit die Waffenmündung vom beschossenen Gegenstand entfernt war. Im allgemeinen sowie im forensischen Sprachgebrauch ist dieses Maß mit dem Begriff Schußentfernung definiert. Generell kann man in der Kriminaltechnik die Schußentfernung in drei Kategorien einteilen:

- I. Der aufgesetzte Schuß oder absolute Nahschuß (Kontaktschuss)
- II. Der relative Nahschuß
- III. Der Fernschuß

Neben dem Wissen und der Erfahrung der Gerichtsmedizin werden hier Hinweise zur Erkennung der aufgezählten Schußarten diskutiert, die dem Sachverständigen bereits am Tatort erste Aussagen erlauben.

Als Kriterium bei der Beurteilung hinsichtlich der oben getroffenen Einteilung gilt die Untersuchung auf Einschuss- und Nahschußspuren. Wie bekannt, tritt beim Abfeuern herkömmlicher Patronen neben dem Projektil der sogenannte Pulverschmauch aus der Mündung aus. Abb. 1 zeigt eine Kurzaufnahme im

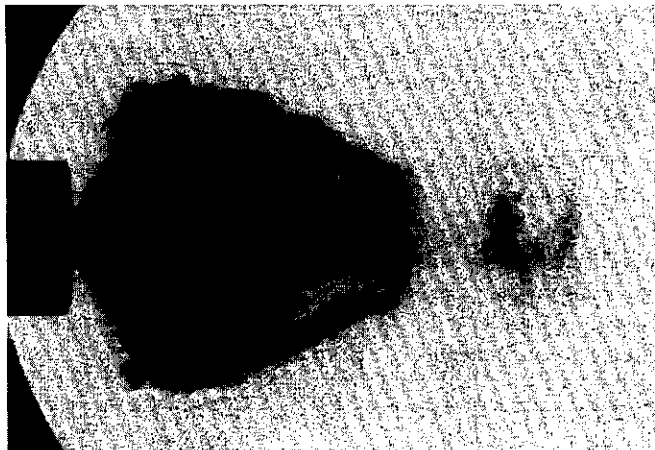


Abb. 1: Geschoßaustritt aus der Mündung, Kal. 7, 62x51

Moment des Geschoßaustrittes aus der Mündung. Es ist zu erkennen, daß das Geschoß in eine Schmauchwolke eingehüllt ist. Üblicherweise wird dieser Schmauch bzw. die den Schmauch bildenden Partikel auf Grund der geringen Masse durch den Luftwiderstand relativ rasch abgebremst und lagern sich im Bereich der Mündung ab. Abhängig ist das Schmauchbild von Waffenart, Kaliber und Munitionstyp, meist feststehende und bekannte Größen, sowie der Schußentfernung, die variabel auf die Befunde vom Tatort bzw. Tatortmaterial zu untersuchen ist.

Die wesentlichsten Komponenten des Schmauchs sind Rußteile (Ruß entsteht bei der nicht vollständigen Umsetzung des Treibladungspulvers – Sauerstoffbilanz), teilweise unverbrannte Treibladungsteilchen sowie aus dem Zündsatz stammende metallische Anteile wie Blei, Antimon, Barium.

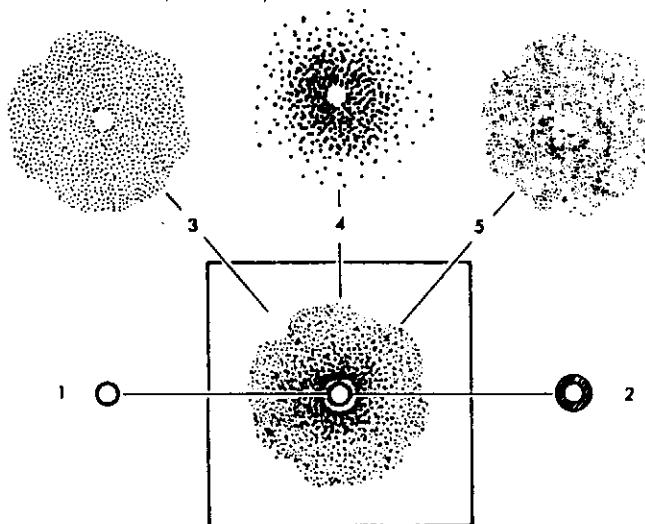


Abb. 2: Schematische Darstellung von Ein- und Nahschußspuren
1 = Kontusionsring
2 = Abstreifring
3 = Schmutzteilchen
4 = Pulvereinsprengungen
5 = metallische Anteile

Wird der Schmauch vorzeitig durch einen Gegenstand abgebremst, so ergibt sich das in Abb. 2 gezeigte Bild. Die radiale Ausdehnung und Dichteverteilung steht dabei in engem Zusammenhang mit der Schußentfernung. Da die Schmauchpartikel wegen ihrer bereits erwähnten, geringen Masse keine nennenswerte Energie aufbringen, genügt für das Auffangen des Schmauchs bereits eine Papierscheibe. Lediglich in einem sehr engen Bereich vor der Mündung hat der Pulverschmauch zerstö-

Hinweise zur Beurteilung von Schußdefekten

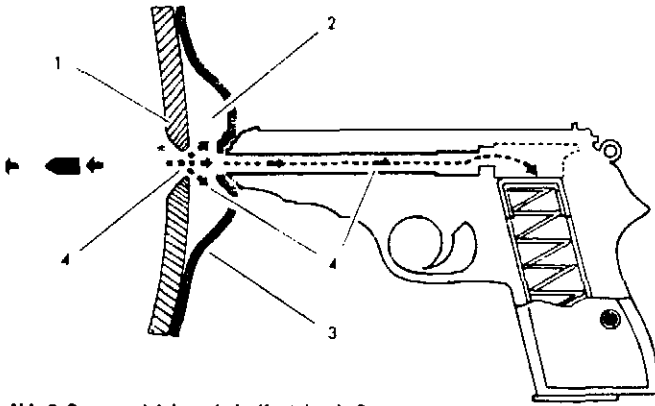


Abb. 3: Spurentstehung beim Kontaktschuß

1 = Schädelknochen mit trichterförmiger Erweiterung des Schußkanals
2 = Schmauchhöhle
3 = Haut über dem Schädelknochen
4 = Saugwirkung infolge vakuümähnlichen Zustands im Lauf

rende Wirkung (Gasstrahl). Je nachdem, ob die in Abb. 2 dargestellten Spuren gemeinsam oder teilweise vorliegen, handelt es sich um einen absoluten Nahschuß, einen relativen Nahschuß oder um einen Fernschuß. So zum Beispiel im Kaliber 7,65 mm



Abb. 4: Aufgesetzter bzw. aufgepreßter Schuß mit einem russischen, gasdichten Nagantrevolver, Kal. 7,62 mm

Browning, bei dem nach Schußabgabe aus üblichen Selbstladepistolen metallische Anteile (5) nur bis zirka 30 cm nachgewiesen, Pulvereinsprengungen (4) jedoch bis zu 60 cm Schußentfernung beobachtet werden können.

Fehlen die Merkmale Schmutzteilchen (3), Pulvereinsparungen (4) und metallische Anteile (5), so handelt es sich in der Regel um einen Fernschuß. Somit wird der Einschuß durch Kontusionsring und Abstreifring (1+2) charakterisiert, wobei (2) auch fehlen kann und die Unterscheidung zum Ausschuß erschwert wird.

Im folgenden wird auf die Unterscheidungsmerkmale der drei eingangs aufgeführten Schußentfernungen näher eingegangen.

I. Der aufgesetzte Schuß oder absolute Nahschuß (Kontaktschuß)

Das charakteristische Merkmal eines absoluten Nahschusses auf Haut ist eine blutunterlaufene Platzwunde. Insbesondere bei aufgesetzten Schüssen auf den Schädel kommt es zwischen der Haut und dem Knochen zu Taschenbildung bzw. Schmauchhöhlen.

Abb. 3 stellt die Spurentstehung beim Kontaktschuß dar. Die Mündung bewirkt im aufgepreßten Zustand auf die Haut weitgehend eine Abdichtung. Dadurch geraten die hochgespannten Pulvergase direkt in den Schußkanal und dringen naturgemäß in Richtung des kleinsten Widerstandes vor. Dieser ist beim Schuß auf den Kopf die Bindegewebsschicht zwischen Kopfschwarte und Schädelknochen. In dieser Höhle kommt es zu reichlichen Ablagerungen von Schmauchbestandteilen in Form von dunklen schleimartigen Substanzen. Die Haut wird durch das Abheben stark gedehnt und legt sich über die Mündung der Waffe. Dieser Effekt bewirkt das Zustandekommen einer Stanzmarke; diese Stanzmarke ist, wenn überhaupt erkennbar, als bläulich roter Hof vorhanden.

In vielen Fällen ist eine Platzwunde bei Kontaktschüssen auf Haut in Form einer sternförmigen Aufreißung vorhanden – Abb. 4. Allerdings ist besonders bei Revolvern infolge des Gasdruckverlustes am Trommelspalt eine Aufreißung nicht immer zu erwarten. Auch bei Pistolen und kleinkalibrigen Gewehren hängt das Auftreten dieser markanten Schußwunde vom Aufpreßdruck der Waffe ab.

Die sternförmige Aufreißung ist auch bei Schußdefekten in Stoffen wie z. B. Kleidungsstücken ein typischer Hinweis für einen aufgesetzten Schuß. Wirkt der Gasstrahl, so ist Schmauch auch auf darunter liegenden Kleidungsstücken nachzuweisen. Bei aufgepreßten Schüssen kann es aber auch vorkommen, daß der gesamte Pulverschmauch durch die Bekleidung in den Schußkanal eingeblasen wird. Um den Einschuß herum ist dann der Schmauch nicht nachzuweisen; dies muß auch bei Schüssen auf Haut beachtet werden, und bei Fehlen von Schmauch außen an der Schußwunde bei Verdacht auf Kontaktschuß wird somit eine intensive Untersuchung des Schußkanals notwendig. Die hier erwähnten Symptome sprechen in der Regel dafür, daß aus nächster Nähe mit aufgesetzter Waffe oder zum Teil aufgesetzter Waffe geschossen worden ist. Auch an der Waffe finden sich dann entsprechende Spuren; insbesondere bei verriegelten Verschlüssen entsteht nach dem Projektildurchgang im Lauf ein Vakuum. Dies führt dazu, daß Blut und Gewebeteile in das Laufinnere bis zum Verschuß bei kurzläufigen Waffen gesaugt werden können. Bei aufgesetzten Schüssen auf den Schädelknochen dringt der Gasstrahl in die Hirnhöhle und bewirkt dort ein Zersprengen der gesamten Kalotte. Bei Pistolen und Revolvern darf dieses Merkmal für den Kontaktschuß gelten.

Ein Kontaktschuß oder relativer Nahschuß ist aus den beschriebenen Merkmalen meist leicht zu erkennen. Eine Klassifizierung von Ein- und Ausschuß ist daher ebenfalls relativ einfach.

II. Der relative Nahschuß

Der relative Nahschuß ist dadurch gekennzeichnet, daß er um den Einschuß herum mehr oder weniger große in radialer Richtung verteilte Ablagerungen von Schmauch und Pulvereinsprengungen aufweist. Die Größe dieses Schmauchhofes hängt von der Entfernung der Waffemündung, Waffenart bzw. munitionsabhängigen Faktoren ab und ist demnach von unterschiedlichen Abmessungen. Bei relativ hellen Gegenständen ist der Pulver-

schmuck oft schon visuell in Form von dunklen Ablagerungen zu erkennen. Für eine aussagekräftige Beurteilung der Schmauchanhaftungen ist jedoch immer eine genaue Untersuchung in bezug auf Schußentfernung und Schmauchnachweis erforderlich.

Da in der Regel das beschossene Objekt keine völlig ebene Fläche ist, treten Störungen im Schmauchbild auf. Eine andere Ursache, daß eine symmetrische Anschmuckung selten oder überhaupt nicht auftritt, kann in der Beschaffenheit der Waffenmündung liegen. Um Beschädigungen der Mündung zu vermeiden, die sich negativ auf die Schußpräzision der Waffe auswirken, wird diese angesengt. Häufig geschieht dies nicht gleichmäßig genug, so daß beim Geschoßaustritt die Gase einseitig vorzeitig freigegeben werden. Diese Störungen spielen bei den Untersuchungen keine große Rolle, da sie zur Abbildung gelangen und beurteilt werden können.

Die Bestimmung der Schußentfernung erfolgt empirisch. Dabei müssen „gleiche Bedingungen“ geschaffen werden, wobei dieser Begriff möglichst eng auszulegen ist. Es soll stets die Tatwaffe einschließlich Munition zu Vergleichen herangezogen werden. Die Auswertung erfolgt durch Gegenüberstellung von Tatspuren und dem Vergleichsbeschuß.

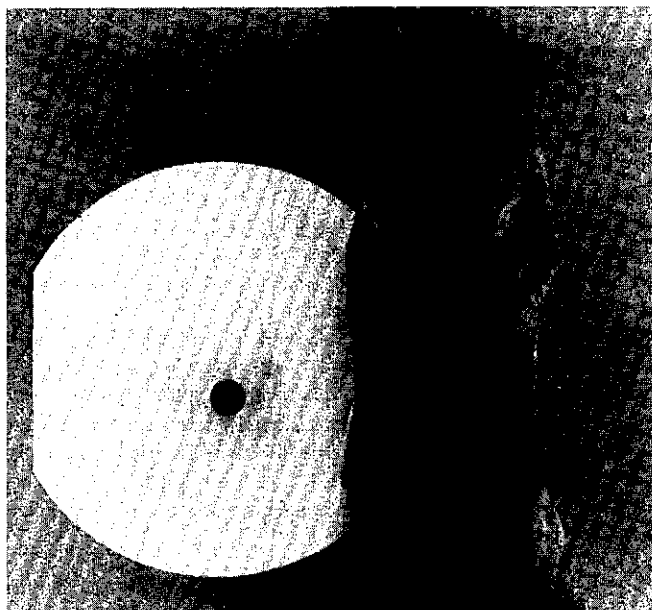


Abb. 5: Relativer Nahschuß auf den Träger eines Rehwildes mit einem Revolver, Kal. 38 Spez. Der um den Einschuß vorhandene Schmauch ist als grauer Fleck am Filterpapier sichtbar. Der kreisrunde schwarze Fleck am Filterpapier stellt den Einschuß dar (Schußentfernung ca. 30 cm)

In Abb. 5 ist der Träger eines Rehwildes zu sehen. Durch den Pfeil gekennzeichnet ist ein Schußdefekt zu erkennen. Daneben ist auf einem Blatt Filterpapier der um den Einschuß befindliche Pulverschmuck sichtbar gemacht. Es handelt sich dabei um einen Schuß aus einem Revolver, Kal. 38 Spezial. Die Schußentfernung

konnte durch einen entsprechenden Vergleichsbeschuß mit 30 cm bestimmt werden. Die Sichtbarmachung des Pulverschmuckes erfolgt mit der später beschriebenen chemischen Methode.

Weitere Kennzeichen für den Einschuß sind der Dehnungssaum oder Kontusionsring und der Schmutz- oder Abstreifring.

Nach der klassischen Erklärung der Gerichtsmedizin kommt der Schürfsaum dadurch zustande, daß durch das Eindringen des Projektils die Haut handschuhfingerähnlich übergestülpt und so ihre oberste Schicht abgeschabt wird. Dadurch wird auch eine Dehnung der Haut bewirkt. Sellier beweist aber durch Stroboskopaufnahmen (Bildfrequenz 70 kHz), daß der Kontusionsring durch radiale Beschleunigungen und Kompressionen der Haut hervorgerufen wird. Dieser Effekt entsteht, nachdem das Geschoß durch seine Spitze bereits eine Hautöffnung geschaffen hat. Die Bewegung der Haut führt zu einer zirkularen Spannung und Dehnung mit späterer Vertrocknung.

Der Schmutz- oder Abstreifring kommt dadurch zustande, daß Substanzen vom Pulverschmuck dem Geschoß anhaften. Durchschlägt ein Projektil erstmals einen Gegenstand, so werden die am Projektil befindlichen Partikel abgestreift und sind mit einem geeigneten Verfahren sicher nachzuweisen.

So sind bei Mantelgeschossen nur beim Einschuß diese Abstreifungen vorhanden, wogegen beim unverhüllten Bleigeschoß auch am Ausschuß in geringem Maß Bleispuren als Abschmierung zu finden sind. Näheres siehe Abschnitt III.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß streifend auftreffende Bleiprojektile dunkle Schürfspuren aus dem Geschoßmaterial hinterlassen, die bei oberflächlicher Betrachtung als Schmauch angesprochen werden können.

III. Der Fernschuß

Ein Fernschuß ist im allgemeinen dadurch gekennzeichnet, daß um den Schußdefekt Schmauchablagerungen mit Ausnahme des Abstreifringes fehlen. Einzelne Partikel in der Umgebung oder in den Einschuß selbst können durch das Geschoß mitgeschleppt werden. Bei vermuteten Fernschüssen ist jedoch unbedingt die Möglichkeit zu prüfen, ob das Geschoß nicht vor dem zu untersuchenden Einschuß bereits ein anderes Medium durchgedrungen hat, so daß der Abstreifring und natürlich eventuell der Schmauch an einer anderen Stelle vorhanden sind.

Das Vorhandensein des Schmutzringes ist bei Schußdefekten, die von Mantelgeschossen herrühren, ein sicheres Zeichen für den Einschuß. Allein durch visuelle Begutachtung ist bei Fernschüssen der Einschuß oder Ausschuß oft nicht mit Sicherheit zu unterscheiden. Eine entsprechende Untersuchung auf Schmauchspuren wird daher immer erforderlich sein.

Problematischer verläuft die Untersuchung bei Schußbeschädigungen, die von reinen Bleiprojektilen verursacht werden. Hier ist bei jedem Schußdefekt – bedingt durch das Geschoßmaterial – ein Bleisaum vorhanden. Das vom Geschoß herrührende Blei ist in solchen Fällen auch im Schußkanal nachzuweisen. Durchschlägt das Projektil mehrere Gegenstände hintereinander z. B. Bekleidungsstücke, so ist mit einer auf Blei ansprechenden Untersu-

Hinweise zur Beurteilung von Schußdefekten

chungsmethode ein intensiver Bleisaum an der Seite, die in Schußrichtung zur Mündung zeigt, anzufinden. In besonders kritischen Fällen kann der Verlauf des Projektils genau verfolgt werden.

Täuschungen können auftreten durch beschädigte Mantelgeschosse. Trifft ein Mantelgeschoss vor dem Eindringen in den zu untersuchenden Gegenstand auf einen anderen harten Gegenstand auf, so kann der Geschossmantel aufplatzen und den meist aus Blei bestehenden Geschosskern freigeben. Dergestalt beschädigte Projektile hinterlassen dann in weiterer Folge Spuren ähnlich einem Bleigeschoß; diese Spuren können aber bei Vorliegen der Tatprojekte leicht erklärt werden.

Ein anderer weiterer Hinweis für den Einschuß bei Schüssen auf Haut ist der bereits erwähnte Kontusionsring. Hierbei ist festzustellen, daß sich die von einem Geschoss verursachte Öffnung aus zwei Anteilen zusammensetzt. Zum einen durch das Geschoss infolge Gewebszerstörung und zum anderen durch die von Sellier beschriebene Kompression und Radialbewegung des Gewebes. Da der Vorgang der radialen Beschleunigung temporär stattfindet, sind Einschußöffnungen üblicherweise kleiner als das Projektil. Aus diesem Grund ist der Durchmesser eines Einschusses in Haut nicht dem Kaliber gleichzusetzen. Es ist deshalb nicht möglich, genaue Angaben bezüglich des Kalibers zu machen. Dies gilt im übrigen auch für Knochen.

Abstreifring und Kontusionsring sind überlagert. Der Nachweis, ob das Geschoss erstmals aufgetroffen ist, kann auf Untersuchung des Abstreifringes über Schmauchanteile erfolgen. Abb. 6 zeigt einen Einschuß in Holz mit dem Kaliber 9 mm Parabellum. Mit Hilfe des im nächsten Kapitel beschriebenen chemischen Verfahrens konnte der Abstreifring auf Filterpapier sichtbar gemacht werden.

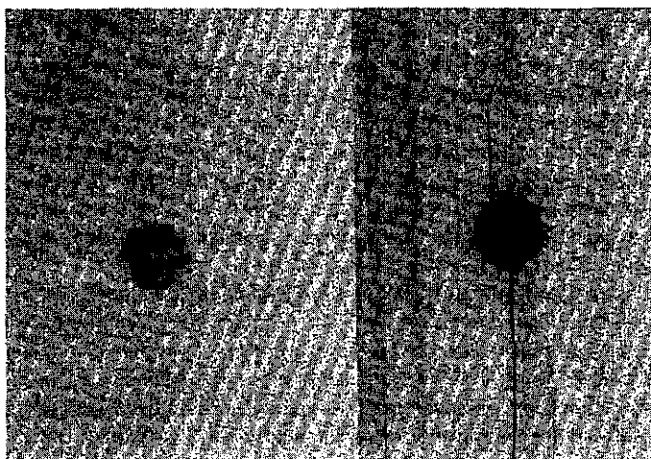


Abb. 6: Rechts – Einschuß in Holz, Kal. 9 mm Para. Links – Abstreifring auf Filterpapier sichtbar

Nach praktischen Erfahrungen ist oft die Ausschußöffnung größer als die Einschußöffnung. Bei Bleigeschossen kann es auf Grund des relativ weichen Geschossmediums zu einer Vergrößerung des Querschnittes kommen. Vollmantelgeschosse bewirken einen

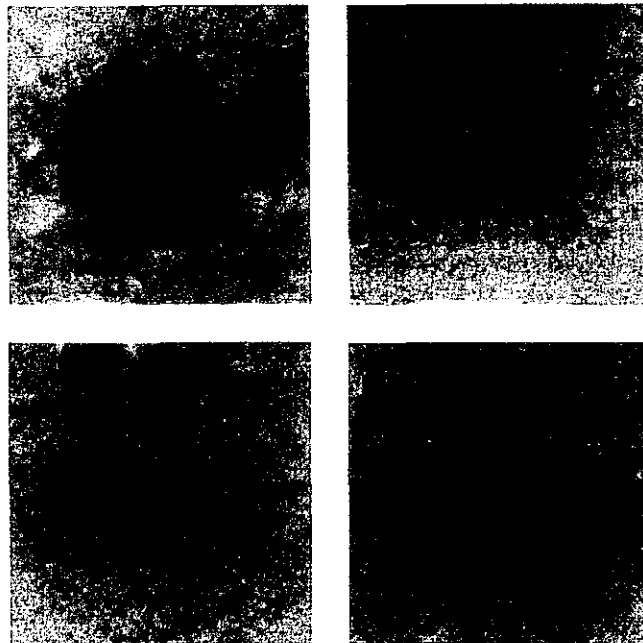


Abb. 7: Schußentfernung: 10 cm – Schußentfernung: 30 cm
Schußentfernung: 40 cm – Schußentfernung: 50 cm
Schmauchbilder in verschiedener Entfernung von der Mündung.
Schmauchbild direkt vom beschossenen Papler entwickelt.
Waffe: Pistole Walther TPH, Kal. .221 r.
Patrone: .221 r. HP

visuell kaum zu unterscheidenden Unterschied zwischen Ein- und Ausschuß. Bei Treffern auf härtere Medien im Schußkanal (z. B. Knochen) oder vor dem Auftreffen auf den zu untersuchenden Schußdefekt können sich Vollmantelgeschosse jedoch verformen. Zudem wirken abgesprengte Knochenpartikel als sogenannte Sekundärgeschosse und vergrößern den Schußkanal erheblich. In besonderen Fällen wird dann aus dem Vollmantelgeschoss ein Teilmantelgeschoss. Es können in solchen Fällen mehrere Ausschüsse vorhanden sein. Besonders kraß ist der Größenunterschied zwischen Ein- und Ausschuß bei Teilmantelgeschossen. Dieser für jagdliche Zwecke konstruierte Geschosstyp zerlegt sich im beschossenen Medium und führt oftmals zu handtellergrößen oder größeren Ausschüssen.

Bestimmung der Schußentfernung an Hand einer einfachen chemischen Methode

Wie bereits besprochen, ist die Bestimmung der Schußentfernung ein wesentlicher Faktor in der kriminaltechnischen Untersuchung von Schußdefekten. Die den Pulverschmauch bildenden Komponenten Ruß, unverbrannte Pulverteilchen und metallische Anteile wurden ebenfalls bereits erwähnt.

Es gibt einige Methoden zur Untersuchung des Schmauchbildes. Erwähnt seien die Untersuchung auf Rußanteile mit Hilfe des Infrarotbildes oder die Untersuchung des Schußdefektes und dessen Umgebung auf Pulverteilchen. Zur Bestimmung dieser Teil-

chen kann man optische oder chemische Verfahren heranziehen. Röntgenanalyse oder Abtasten mittels Rasterelektronenmikroskop sind ebenfalls möglich. Zum Teil sind diese Methoden jedoch schwierig und nicht überall durchzuführen.

Im Lauf der Zeit hat sich für die Untersuchung von Schußbeschädigungen ein chemisches Verfahren bewährt, das auf Barium und Blei anspricht.

Blei ist unter anderen Metallen in den heutigen Zündsätzen von Patronen in Form von Bleitricinat und Tetrazen vorhanden. Bei dieser einfachen chemischen Methode wird der zu untersuchende Schußdefekt mit einem mit wäßriger Weinsäurelösung angefeuchteten Filterpapier abgedrückt. Sind Bleispuren vorhanden, so treten sie nach Besprühen mit wäßriger Rhodizionalösung als intensive Rotfärbung deutlich hervor. Weiße Gegenstände können unter Umständen direkt behandelt werden. Eventuell anhaftendes frisches Blut stört, da es die Untersuchung erschwert und muß getrocknet werden. Die Erfassung des Schmauches erfolgt natürlich nur zweidimensional. Eine Ausdehnung in die Tiefe findet keine Berücksichtigung, lediglich die Intensität des Bleinachweises liefert hier einen gewissen Rückschluß. Die Reaktion von Blei mit Rhodizionalösung ist sehr empfindlich. Selbst geringe Bleispuren können sichtbar gemacht werden.

Die in Abb. 7 mit Rhodizionalösung erkennbar gemachten Schmauchbilder zeigen deutlich den Unterschied bei verschiedenen Schußentfernungen. Die Versuche wurden mit einer Walther Selbstlade-pistole Mod. TPH, Kal. .221.r. durchgeführt. Die Munition stammte von der Firma Hirtenberger. Das Bild ist bei geringer Schußentfernung relativ dicht, bis dann bei größerer Distanz eine Auflösung des Schmauchbildes auf Grund der Ausbreitung des Gasstrahles aus der Mündung eintritt. Schließlich sind nur mehr punktförmige Einsprengungen vorhanden. Die Grenze, bei der eine schlüssige Beurteilung des Schmauchhofes und damit die Schußentfernungsbestimmung möglich ist, liegt im vorliegenden Fall bei etwa 60 cm. Das gleiche gilt bei Revolvern des Kal. .221.r. Bei Patronen des Kalibers 9 mm Parabellum beträgt diese Grenze zirka 80 bis 120 cm, Pistolen der Kaliber 6,35 mm und 7,65 mm Browning liegen deutlich darunter.

Die Schußentfernungsbestimmung läßt sich mit dieser Methode auf zirka 10 cm genau durchführen. Bei einer Gegenüberstellung Tatspur-Vergleichsbeschuß sollte stets die Tatwaffe und wenn möglich auch vom Täter stammende Munition zur Verwendung kommen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß bei der Beurteilung von Schußdefekten und bei der Bestimmung der Schußentfernung neben anderen charakteristischen Merkmalen auf das Vorhandensein und die Verteilung des Pulverschmauches besonderes Augenmerk gelegt werden muß. Die hier beschriebene Untersuchungsmethode auf Blei ist ob ihrer Einfachheit ein gut geeignetes Mittel zur Erbringung des Nachweises auf Schmauch. Außerdem erlaubt diese Methode eine Anwendung direkt am Tatort. Bauwerke oder Autos können durch dieses Abdruckverfahren an Ort und Stelle untersucht werden. Obwohl das Verfahren sehr einfach anzuwenden ist, bedarf es bei der Beurteilung der gewon-

nenen Befunde entsprechender Erfahrung. Man muß den Spuren kritisch gegenüberstehen, da das Element Blei in vielen Bereichen (Automobile) vorkommt. In der Regel sind nur versierte und sachverständige Personen bei diesem Verfahren in der Lage, konkrete Aussagen über Schußentfernungen zu treffen.

Literatur

- Prof. Dr. med. F. Pietrusky „Gerichtliche Medizin“ – Carl Heymanns-Verlag, Berlin 1943
Dr. Hermann Suchenwirth „Ein einfaches spezifisches Abdruckverfahren zum Erfassen und Beurteilen von Schmauchbildern“ – Sonderdruck aus dem Archiv für Kriminologie 1972 (Deutsche Zeitschr.)
Prof. Dr. med. Dipl.-Phys. Karl Sellier „Schußwaffen und Schußwirkungen“ – Verlag Max Schmidt-Römhild, Lübeck 1969.

Mican: Graduierung von Edelsteinen

(Fortsetzung von Seite 5)

Man rechnet also:

(angenommen das Finish war „gut“ mit 15 Einheiten)	
anteilige Einheiten vom Finish	z. B. 5
(lt. oben genannter Anleitung)	
alle Einheiten der Proportionen	<u>z. B. 22</u>
Gesamteinheiten	27
Die Qualifikation für das Finish	= gut
Die Qualifikation für die Proportionen	= gut
Die Qualifikation für die gesamte Schliffqualität	= mittel
Berichtigtes Gewicht = wirkliches Gewicht minus 27%	
Preis = Karatpreis vom berichtigten Gewicht × berichtigtes Gewicht	

5. Preis

Wenn man dieses Graduierungssystem nun für die Preisgestaltung anwenden will, ist es notwendig, die Farb- und Reinheitsgrade in ein Koordinatensystem einzuordnen (siehe nachfolgende Tabelle).

In dieses Koordinatensystem trägt man nun die von Steinhändlern genannten Preise ein, nachdem man von den angebotenen Steinen Farbe und Reinheit festgestellt hat. Selbstverständlich muß man das längere Zeit konsequent durchführen und Informationen von verschiedenen Lieferanten einholen, um zu möglichst vielen Eintragungen zu kommen.

Die Angemessenheit des Preises für eine bestimmte Qualität und Größe kann man dann durch Bilden des arithmetischen Mittels aus vielen Informationen errechnen. Auf diese Weise bekommt man allmählich eine gute Übersicht über die Marktverhältnisse, so daß die Bewertung eines Steines dann mit größter Angemessenheit vorgenommen werden kann.

Der Verfasser arbeitet seit vielen Jahren nach dieser Methode und hat damit sehr gute Erfolge bei der Bewertung von Edelsteinen erzielt. Nachahmer dieser Methode sind erwünscht und werden vom Verfasser zur persönlichen Kontaktaufnahme ermutigt.

Bundesinnung der Gold-, Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher

Empfohlene Honorarordnung

Honorararten und -nebenkosten

Nach Abschluß des gemäß Kartellgesetz vorgeschriebenen Verfahrens einer Begutachtung durch den Paritätischen Ausschuß für Kartellangelegenheiten wurde über Vorschlag der Bundesinnung die von einigen Experten ausgearbeitete Honorarordnung als unverbindliche Verbandsempfehlung ins Kartellregister eingetragen: Kt. 319/82-3.

Beschluß

Kartellrechtssache: Bundesinnung der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher in der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Gewerbe; unverbindliche Verbandsempfehlung betreffend eine Honorarordnung für Sachverständige für Pretiosen und Uhren.

Gemäß § 37 Abs. 1 KartG wird durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Hofrat Dr. Triebnigg als Vorsitzenden des Kartellgerichtes beim Oberlandesgericht Wien folgende Eintragung in das Kartellregister, Abteilung V, in einem neu eröffneten Registerblatt, zur Registerzahl V 38, bewilligt:

Spalte 1: 1

Spalte 2: 15. April 1982, Kt. 319/82-3 (Honorarordnung für Sachverständige für Pretiosen und Uhren, Beil./A).

Begründung

Dieser Beschluß beruht auf der mit Schriftsatz vom 5. April 1982 durch die Bundesinnung der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher in der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Gewerbe, erfolgten Anmeldung sowie auf dem Nachweis von der Verständigung und dem Verzicht des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten auf die Einhaltung der Dreiwochenfrist vom 29. März 1982, Jv. 10.041-34/82, ferner auf den Bestimmungen der §§ 36 f. KartG.

1. Mühewaltung: Unter Mühewaltung versteht man alle Tätigkeiten, die für die Erstellung eines Befundes oder eines Gutachtens unmittelbar notwendig sind.

1.1. Zeithonorar: Das Zeithonorar wird angewendet, wenn vom Auftraggeber keine Wertangabe (Schätzung) verlangt wird.

1.1.1. Identifizierung (Beschreibung) eines Gegenstandes.

1.1.2. Diagnostizierung des Materials (metallurgische oder gemmologische Untersuchungen oder ähnliches).

1.1.3. Das Zeithonorar beträgt 400 Schilling pro Stunde, wobei 100 Schilling pro angefangene Viertelstunde verrechnet werden. Das bedeutet, daß die Mindestgebühr für die Schätzung eines minderwertigen, oft sogar wertlosen Gegenstandes 100 Schilling nicht unterschreiten soll, was sinngemäß auch für eine einfache Lupendiagnose an einem Gegenstand Anwendung findet.

1.2. Pauschalhonorar: Kann für genau abgegrenzte Dienstlei-

stungen angewendet werden, z. B. Diamantgraduierung oder ähnliche Tätigkeiten.

1.2.1. Diamantgraduierung.

1.2.1.1. Graduierung (Gewicht, Farbe, Reinheit, Schliff) 400 Schilling bis 1 ct. Für jedes weitere angefangene ct 200 Schilling mehr.

1.2.1.1.1. Bei Reinheitsgrad vvs1 eineinhalbfaches Honorar.

1.2.1.1.2. Bei Feststellung der Lupenreinheit zweifaches Honorar.

1.2.1.2. Teilgraduierung nur mündlich:

1.2.1.2.1. Farbe: 100 Schilling bis 1 ct, für jedes weitere angefangene ct 50 Schilling mehr.

1.2.1.2.2. Reinheit: 100 Schilling bis 1 ct, für jedes weitere angefangene ct 50 Schilling mehr (vvs1 eineinhalbfach, lupenrein doppelt).

1.2.1.2.3. Schliff: Graduierung von Proportionen und Finish bis zur Errechnung des berechtigten Gewichtes 100 Schilling bis 1 ct. für jedes weitere angefangene ct 50 Schilling mehr.

1.2.1.3. Graduierung von Partieware wird schriftlich nur in verplombten Behältern empfohlen: 400 Schilling bis 1 ct, für jedes weitere angefangene ct 200 Schilling mehr. Es gelten folgende anschließend beschriebene Regeln: Ab 0,23 ct wird jeder Stein, bei Steingrößen von 0,15 bis 0,22 ct werden mindestens rund 30 Prozent,

bei Steingrößen von 0,06 bis 0,14 ct werden mindestens rund 20 Prozent,

bei Steingrößen von 0,01 bis 0,05 ct werden mindestens rund 10 Prozent

des vorgelegten Partiegewichtes graduiert. Die Honorarverrechnung erfolgt jedoch vom gesamten Partiegewicht.

1.3. Werthonorar:

1.3.1. Werthonorar für Schätzgutachten allgemein 1 Prozent vom Wert, wobei als Wert der Betrag anzusehen ist, der dem Auftraggeber für die von ihm verlangte Handelsstufe (Schätzzweck) mitgeteilt wird.

1.3.2. Werthonorar für die Feststellung der Nämlichkeit im Zollverkehr: 1 Promille vom Fakturenwert. Fällt das Werthonorar unzumutbar niedrig aus, so ist das Zeithonorar anzuwenden.

2. Zeitversäumnis außer Mühewaltung wird mit 250 Schilling pro angefangene Stunde verrechnet.

2.1. Wegzeit: Zeitaufwand zum Aufsuchen des Schätzortes vom Wohnort oder vom Ort seiner sonstigen Tätigkeit und zurück.

2.2. Wartezeiten, die im Zusammenhang mit dem Gutachtensauftrag stehen.

3. Barauslagen

3.1. Ausfertigung: 50 Schilling pro angefangene Maschinenschreibseite (A4). Diese Pauschale enthält die Urschrift und so

viele Durchschriften, wie der Auftraggeber verlangt sowie die Beistellung der erforderlichen Drucksorten samt Umhüllung.

3.2. Fahrtspesen: Entweder das amtliche Kilometergeld oder zwei Straßenbahnfahrkarten (Taxikosten nur nach vorheriger Vereinbarung).

3.3. Post- bzw. Versandkosten je nach Höhe.

3.4. Sonstige Aufwendungen: z. B. Identitätsfoto, verplombter Klarsichtbehälter, Feuerprobe für Edelmetalle und dergleichen (Selbstkosten).

4. Stempelgebühren nach dem Gebührengesetz § 14 Tarifpost 14, Gutachten 100 Schilling pro Bogen (4 Seiten à A4), Beilagen 25 Schilling pro Bogen. Die Stempelpflicht entfällt, wenn der Auftraggeber ein Gericht, eine Behörde, ein öffentliches Amt, ein Notar oder eine Versicherung im Schadensfall ist.

5. Alle Honorarteile zuzüglich 18 Prozent **Umsatzsteuer**.

Zeitversäumnis

Bei Schätzung einer Liegenschaft gebührt dem Sachverständigen neben der Gebühr für Mühewaltung nach § 51 GebAG 1975 auch eine Entschädigung für Zeitversäumnisse nach § 33 für Hin- und Rückfahrten zum Vermessungsamt und zum Augenschein (LG Linz, 23. Februar 1981, 13 R 140/81).

Mit Beschluß des Erstgerichtes vom 10. November 1980 wurde dem Sachverständigen aufgetragen, ein Schätzungsgutachten, betreffend die Liegenschaft X, zu erstellen. Zur Vorbereitung dieses Gutachtens hat der Sachverständige am 14. November 1980 am Vermessungsamt die Parzellenflächen erhoben, eine Fotokopie aus dem Katasterplan angefertigt und am gleichen Tag beim Bezirksgericht in das Grundbuch Einblick genommen. Am 22. November 1980 hat der Sachverständige nach brieflicher Verständigung die Mutter der m.j. Kinder in ihrem Wohnort abgeholt, zum Ortsaugenschein gebracht und wieder nach Hause zurückgeführt. Am 28. November hat der Sachverständige das Schätzungsgutachten wie auch die Gebührennote beim Erstgericht vorgelegt. Diese Gebührennote gliedert sich unter Bezugnahme auf das Gebührenanspruchsgesetz 1975 wie folgt auf:

§ 36 Aktenstudium	S 49,-
§ 28/2 Reisespesen 14. 11. 1980 Linz—Freistadt Pregarten—Linz, 84 km × S 3,-	S 249,-
§ 33 (1) Zeitversäumnis 3 Std. × 183,-	S 549,-
§ 28 (2) Reisespesen 22. 11. 1980 162 km × S 3,- Sexling—Frensdorf—Sexling (ohne Linz—Sexling—Linz) 162 km × S 3,-	S 486,-
§ 33 (1) Zeitversäumnis 3 Std. × S 183,-	S 549,-
§ 51 (1) Mühewaltung (S 880.000,-)	S 4738,-
§ 31 (3) Schreibgebühr	S 80,-
zusammen	S 6700,-
8% USt.	S 536,-
insgesamt	S 7236,-

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Erstgericht diese Gebührenansätze als richtig übernommen und die Gebühren des Sachverständigen antragsgemäß mit 7236 Schilling bestimmt.

Diesen Beschluß bekämpft der Bezirksrevisor beim Landesgericht ausdrücklich nur insoweit, als dem Sachverständigen Gebühren für Zeitversäumnis nach § 33/1 GebAG von zweimal 549 Schilling zugesprochen worden sind. Der Abänderungsantrag des Bezirksrevisors geht jedoch dahin, dem Sachverständigen für die vorgenommene Schätzung für Befund und Gutachten (§ 51 GebAG 1975) nur einen Betrag von 4738 Schilling plus MwSt. zuzusprechen. Der Rekurs ist nicht begründet.

Nach Meinung des Bezirksrevisors solle nach § 51 GebAG 1975 nur eine einzige Gebühr zustehen. Eine ordentliche Liegenschaftsschätzung erfordere regelmäßig verschiedene örtliche Erhebungen sowie die Besichtigung an Ort und Stelle. Diese Verrichtungen seien durch die tarifmäßige Gebühr für Mühewaltung nach § 51 GebAG 1975 entlohnt. Mit den Tarifsätzen des § 51 GebAG 1975 werde sohin grundsätzlich die gesamte Mühewaltung des Sachverständigen abgegolten, soweit sie mit der Schätzung zusammenhänge. Der im angefochtenen Beschluß für die vom Sachverständigen vorgenommene Schätzung erfolgte Zuspruch von zweimal 549 Schilling sei somit durch das Gebührenanspruchsgesetz nicht gedeckt.

Da die Gebühr für die Schätzung eines Hauses grundsätzlich auch die Schätzung des verbauten Grundes, auf dem es steht, einschließen soll, soll entsprechend der Bestimmung des § 51 GebAG 1975 dem Sachverständigen nur eine einzige Gebühr zustehen (siehe Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu § 51 GebAG). Die Besichtigung des Objektes, die Aufnahme des Bestandes und die Erhebungen beim Vermessungsamt sind mit der Gebühr für Mühewaltung entlohnt. Nur für die Hin- und Rückfahrt zum Augenschein und zum Vermessungsamt gebührt dem Sachverständigen eine Entschädigung für Zeitversäumnis (siehe Kramer, GebAG 1975, Entscheidung 1 und 3 zu § 51 GebAG 1975). Diese Rechtslage verdeutlicht, daß gegenständlich der Sachverständige zu Recht für die Hin- und Rückfahrt zum Vermessungsamt und zum Augenschein eine Gebühr für Zeitversäumnis beansprucht, die hinsichtlich des Zeitaufwandes unbedenklich ist und auch der Höhe nach mit der Bestimmung des § 33 Abs. 1 GebAG in Einklang steht. Ebenso ist der Sachverständige berechtigt, für diese Fahrt entsprechend der Bestimmung des § 28 Abs. 2 GebAG Reisespesen in Höhe des amtlichen Kilometergeldes zu verzeichnen.

Es war sohin dem Rekurs ein Erfolg zu versagen.

Die in den Entscheidungen angeführten Schillingbeträge entsprechen den Ansätzen zur Zeit der Beschlußfassung der veröffentlichten Entscheidungen, sind also durch inzwischen ergangene neuere Vorschriften, wie z. B. die Verordnung BGBl. 333/82, zum Teil überholt.

Beschlüsse über Gebührenbestimmung sind aufzugliedern

Gebührenbestimmungsbeschlüsse sind bei sonstiger Nichtigkeit aufzugliedern und zu begründen (LG Linz, 20. Jänner 1981, 13 R 795/80)

Mit dem angefochtenen Beschluß traf das Erstgericht folgende Verfügungen: „Die Gebühr des med. Sachverständigen wird für die Erstellung seiner Gutachten wie folgt bestimmt:

Mündliches Gutachten vom 18. Juni 1980
+ Zeitversäumnis + 64 km Fahrtstrecke
8% USt. S 2275,—
S 182,—
S 2457,—

schriftliches Gutachten vom 2. März 1980
8% USt. S 402,—
S 32,16
S 434,16

aufgerundet
insgesamt für beide Gutachten S 435,—
S 2892,—

Der hg. Rechnungsführer wird angewiesen, 1292,50 Schilling (Kostenvorschubrest) (in Worten: Schilling eintausendzweihundertneunzigzwei 50/100) aus PGNr. 1443/80 und 153,50 Schilling (in Worten: Schilling eintausendvierhundertvierzigsechs) aus Amtsgeldern zusammen 2892 Schilling (in Worten: Schilling zweitausendachtundneunzigzwei) gebührenfrei an den Sachverständigen auf dessen Konto zu überweisen.

Die Republik Österreich, vertreten durch den Bezirksrevisor beim Landesgericht Linz, ficht diese Entscheidung hinsichtlich des aus Amtsgeldern zu überweisenden SV-Gebührenbetrages von 1446 Schilling an. Die Rekurswerberin bemängelt, daß der Gebührenbestimmungsbeschluß entgegen § 39 Abs. 3 GebAG nicht begründet sei. Ferner sei die Entschädigung global zuerkannt worden, und es fehle jede Aufschlüsselung unter Bedachtnahme auf die maßgeblichen Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes sowie des § 263 Z 5 lit. a und c Geo. Die Rekurswerberin beantragt, in Stattgebung des Rekurses dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 38 und 39 GebAG aufzutragen.

Der Rekurs ist begründet.

Gem. § 39 GebAG ist der Beschluß, mit dem die Gebühr bestimmt wird, zu begründen. Das Fehlen jeglicher Begründung, das die Unüberprüfbarkeit der Entscheidung zur Folge hat, bewirkt Nichtigkeit des Beschlusses nach § 477 Abs. 1 Z 9 ZPO (Krammer GebAG Entscheidungen Nr. 4 zu § 39 GebAG). Der angefochtene Beschluß war daher bezüglich eines Gebührenbetrages von 1446 Schilling als nichtig aufzuheben. Das Erstgericht wird unter Bedachtnahme auf den unangefochtenen restlichen Gebührenbetrag bei der neuerlichen Entscheidung die Sachverständigengebühren im Sinn des § 263 Z 5 lit. a und c Geo nach Reiseauslagen, Aufenthaltskosten, Entschädigung für Zeitversäumnis, Entlohnung für Mühewaltung, sonstigen Kosten und Auslagen aufzu-

gliedern und die für die Bemessung der einzelnen Posten maßgeblichen Umstände in Verbindung mit den anzuwendenden Bestimmungen des GebAG anführen müssen (Krammer aaO). Erforderlichenfalls wird der Sachverständige vorher zur entsprechenden Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile (§ 38 GebAG) aufzufordern sein.

Der Kostenvorschub

Ein Kostenvorschub darf nur zur Begleichung der Kosten eines Beweismittels verwendet werden, das der Erleger des Vorschusses beantragt hat oder dessen Durchführung in seinem Interesse gelegen ist (LG Linz, 23. Februar 1981, 13 R 142/81).

Dem Rekurs wird teilweise Folge gegeben und der angefochtene Beschluß dahin abgeändert, daß er einschließlich seines unangefochten gebliebenen und seines abgeänderten Teiles zu lauten hat:

„Die Gebühren des Sachverständigen für die Erstattung seiner schriftlichen Gutachten vom 16. und 17. September 1980 (ON 20 und 21) werden gemäß GebAG 1975, BGBl. 136 in der Fassung der VO BGBl. 358/79, wie folgt bestimmt:

1. Befund und Gutachten gem. § 43 Z 1 lit. d
(2 × à S 757,—) S 1514,—
 2. Aktenstudium gem. § 36 S 150,—
 3. Schreibgebühr gem. § 31 Z 3 (26 Seiten à S 11,—
= S 286,—; 52 Seiten à S 3,— = S 156,—) S 442,—
 4. Röntgendurchleuchtung gem. § 43 Z 12 lit. b
à S 122,— (2×) S 244,—
 5. Harnuntersuchung gem. § 43 Z 5 lit. a à S 108,— (2×) S 216,—
 6. EKG, Untersuchung gem. § 49 Abs. 1 à S 145,— (2×) S 290,—
 7. Oscillogramm gem. § 49 Abs. 1 S 122,—
 9. Porto, Telefon, Barauslagen gem. § 31 Z 2, 4 u. 6 (2×) S 80,—
 9. 8% MwSt. gem. § 31 Z 6 von S 2978,—
ergibt S 238,24
 - aufgerundet gem. § 39 Abs. 2 S 3296,24
- S 3297,—.**“

Die Durchführung dieses Beschlusses obliegt dem Erstgericht mit der Maßgabe, daß ein Betrag von 1648,50 Schilling aus dem PGNr. 1405/80 erliegenden Vorschub und ein Betrag von 1648,50 Schilling aus Amtsgeldern gebührenfrei an den Sachverständigen zu überweisen ist.

Begründung: Im gegenständlichen Verfahren begehrte der Kläger vom Beklagten ein Schmerzensgeld in Höhe von 15.000 Schilling mit der Begründung, daß ihm vom Beklagten Verletzungen zuge-

fügt worden seien. Zum Beweis dafür beantragte er unter anderem die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens. Der Beklagte entgegnete seinerseits, daß er durch Schläge des Klägers den Bruch zweier Mittelhandknochen erlitten habe, wendete diese Verletzung als Gegenforderung ein und beantragte zum Beweis seiner eigenen Verletzung ebenfalls die Einholung eines Sachverständigengutachtens. Auf dieses vom Beklagten beantragte Sachverständigengutachten hat sich der Kläger während des Verfahrens nie berufen. Dem Kläger wurde daraufhin ein Kostenvorschuß in der Höhe von 2000 Schilling aufgetragen, welcher erlegt wurde, dem Beklagten wurde zufolge Gewährung der Verfahrenshilfe der Erlag eines Kostenvorschusses nicht aufgetragen. Vom Erstgericht wurde hierauf der Sachverständige mit der Erstellung der beantragten Gutachten beauftragt, die dieser schriftlich erstattete (ON 20 und ON 21) und hierfür Gebühren in Höhe von insgesamt 3402,08 Schilling verzeichnete (ON 22). In der Kostennote verzeichnete der Sachverständige unter anderem an Schreibgebühren einen Betrag von 540 Schilling.

Das Erstgericht faßte hierauf den angefochtenen Beschluß, indem es die Sachverständigengebühren antragsgemäß bestimmte und den Rechnungsführer anwies, je 1701,50 Schilling aus dem erlegten Kostenvorschuß und aus Amtsgeldern an den Sachverständigen zu überweisen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs der Republik Österreich, vertreten durch den Bezirksrevisor beim Landesgericht Linz, mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluß dahin abzuändern, daß die Schreibgebühr mit 442 Schilling bestimmt und die Umsatzsteuer auf 238,24 Schilling herabgesetzt werde, und aufzutragen, die Sachverständigengebühr mit 2000 Schilling aus dem Kostenvorschuß und mit dem Restbetrag von 1297 Schilling aus Amtsgeldern auszuführen.

Dem Rekurs kommt teilweise Berechtigung zu.

Die Rekurswerberin führt richtig aus, daß gemäß § 31 Z 3 GebAG 1975 in der Fassung BGBl. 358/79 für jede Seite der Urschrift nur 11 Schilling und für jede Seite einer Durchschrift nur 3 Schilling verzeichnet werden können. Das Erstgericht hätte daher richtigerweise bei den beiden insgesamt 26 Seiten umfassenden Gutachten für die Urschriften nur 286 Schilling und für die Durchschriften (52 Seiten à 3 Schilling) nur 156 Schilling, somit insgesamt nur 442 Schilling statt der verzeichneten 540 Schilling zusprechen dürfen. Die Umsatzsteuer verringert sich hiedurch auf 238,24 Schilling, so daß dem Sachverständigen für die Erstattung beider Gutachten ein Betrag von aufgerundet 3297 Schilling zuzusprechen war.

Der Rekurswerberin kann jedoch nicht zugestimmt werden, wenn sie aus § 2 GEG ableiten will, daß aus dem Kostenvorschuß des Klägers, der für die Begleichung der Gebühren des von ihm beantragten Gutachtens erlegt wurde, auch die Gebühren für jenes Gutachten zu begleichen sind, das allein vom Beklagten beantragt wurde und ausschließlich dem Beweis der von ihm eingewendeten eigenen Verletzung diene. Die hiezu zitierte Entscheidung des LG Salzburg ist für den gegenständlichen Fall deshalb nicht anwendbar, weil es dort ausschließlich um die Frage geht, ob der von einer Partei für ein SV-Gutachten erlegte Vorschuß für die

Begleichung von Dolmetschgebühren verwendet werden kann, zu deren Abdeckung der gleichen Partei ebenfalls ein Kostenvorschuß aufgetragen, von dieser jedoch nicht erlegt wurde.

Im gegenständlichen Fall ist aber vor den von der Rekurswerberin angestellten Erwägungen hinsichtlich der §§ 1 bis 3 GEG gemäß § 40 ZPO zu prüfen, wen die Beweislast für die Tatsachen trifft, die durch das Beweismittel erwiesen werden sollen, weil nur derjenige für die Kosten des Beweismittels haftet (Fasching, Band II/305) bzw. ob das SV-Gutachten auch im Interesse desjenigen gelegen ist, der den Kostenvorschuß erlegt hat. Nur wenn dies zutrifft, kann ein Kostenvorschuß für ein Beweismittel verwendet werden, das der Erleger nicht beantragt hat (vgl. Fasching, a. a. O.; EvBl. 1937/708, 1934/240).

Im gegenständlichen Fall hat nun das Sachverständigengutachten hinsichtlich der Verletzungen des Beklagten ausschließlich dem Beweis der vom Beklagten behaupteten eigenen Verletzung, die er aufrechnungsweise eingewendet hat und hinsichtlich der er allein beweispflichtig war, gedient, so daß die Durchführung dieses SV-Beweises allein in seinem Interesse gelegen war. Entsprechend den obigen Ausführungen kann daher der Kostenvorschuß des Klägers zur Begleichung der Gebühren des vom Beklagten beantragten SV-Gutachtens nicht verwendet und dem Rekurs in diesem Punkt nicht Folge gegeben werden.

Sachverständigenverzeichnis

Von dem zu Beginn des Jahres 1982 vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien gemäß § 7 des Bundesgesetzes vom 19. Februar 1975, BGBl. Nr. 137 neu herausgegebenen Verzeichnis aller Sachverständigen des Sprengels sind noch einige Exemplare vorhanden.

- | | |
|---|---------------|
| 1. Teil: Dolmetscher | Preis S 40,- |
| 2. Teil: Sachverständige | Preis S 300,- |
| 3. Teil: Sachverständige mit beschränktem örtlichen Wirkungsbereich für die Fachgebiete 84,60 Alt- und Gebrauchwarenhandel, Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen; 94,03 kleinere landwirtschaftliche Liegenschaften; 94,07 kleinere forstwirtschaftliche Liegenschaften; 94,17 kleinere Wohnhäuser (Baugründe). | Preis S 615,- |

Um den Interessenten Gelegenheit zu geben, dieses Verzeichnis zu erwerben, wird ersucht, die schriftliche Bestellung ehestens bei der Firma Kurt Kumptner Kople, 1010 Wien, Lichtenfelsgasse 1, vorzunehmen (Tel. 42 76 97). Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt die Lieferung per Nachnahme zuzüglich Versandkosten.

Mitteilungen + Veranstaltungen + Seminare

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (02 22) 42 45 46

Dr. Richard Jäger wurde Professor

Der Bundespräsident hat unserem langjährigen Syndikus, Herrn Senatspräsident Dr. Richard Jäger, den Berufstitel Professor verliehen.

Professor Dr. Richard Jäger wurde in Unterschützen/Burgenland im Jahr 1927 geboren, ist aber in Wien aufgewachsen und besuchte auch hier das Realgymnasium und absolvierte im Jahr 1949 die juristische Fakultät der Universität Wien, im gleichen Jahr trat Professor Dr. Jäger in den Gerichtsdienst ein. Seit 1970 war er als Richter des Oberlandesgerichtes Wien tätig, seit 1979 als Senatspräsident. Infolge seiner besonderen pädagogischen Fähigkeiten wurde er 1976 auch zum Leiter der Bundesjustizschule bestellt.

Dr. Jäger hat als Syndikus dem Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs seit dem Jahr 1975 unschätzbare Dienste geleistet, ja es ist eine erfolgreiche Arbeit des Hauptverbandes ohne ihn eigentlich undenkbar.

Besondere Wertschätzung und Anerkennung hat sich Dr. Jäger aber vor allem auch durch die Leitung der von ihm veranstalteten Seminare für Gerichtssachverständige oder auch für solche Kollegen erworben, welche sich zur Tätigkeit eines Gerichtssachverständigen vorbereiten wollen. Durch seine humorvolle Art und durch die Fähigkeit, komplizierte Sachverhalte einfach und verständlich darzustellen, ist es sicherlich zu einem großen Teil Dr. Jäger zu verdanken, daß eine ständig zunehmende Steigerung der Qualität der Arbeit der Sachverständigen festzustellen ist. Da auch dieses selbstverständlich der besseren Rechtspflege in Österreich dient, ist es im Zusammenhalt mit seinen Verdiensten in der Justizverwaltung zweifellos mit ein Grund für die hohe Auszeichnung durch den Bundespräsidenten gewesen.

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs beglückwünscht Herrn Professor Dr. Jäger zu dieser Auszeichnung, welche nach unserem Wissen bisher sehr selten einem Angehörigen der Justizverwaltung zuteil wurde.

Wir beglückwünschen ihn nicht nur, sondern wir sind stolz auf ihn.

Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen
Präsident

Internationales Fachseminar 1983 Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet von Sonntag, den 16. Jänner, bis Samstag, den 22. Jänner 1983, das Fachseminar 1983 „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Fachvorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

O. Univ.-Prof. DDr. Hans W. Fasching: Die Bindungswirkung des § 268 ZPO.

Prof. Dr. Erwin Hartmann: Physiologische Grenzen der visuellen Information im Straßenverkehr.

Ing. Gerhard Lippitsch: Auffrisieren von Mopedmotoren.

Dipl.-Ing. Dr. Karlheinz Radermacher: Entwicklung des Fahrzeuges vom Reißbrett bis zur Endfertigung. Sicherheit der Personen im Fahrgastraum (Film von Crashversuchen). Neueste Erkenntnis der Unfallinstandsetzung. Ablauf und Zusammenbau am Fließband.

Prof. Mag. Johann Samsb: Auswertung von Fahrtschreiberblättern.

Dipl.-Ing. Dieter Schaper: Energieraster zur Geschwindigkeitsrückrechnung bei Fahrzeugunfällen.

Dipl.-Ing. Erich Schmidt: Die vermessungstechnisch exakte Auswertung von Unfallbilddaufnahmen.

Ing. Wilhelm Silovsky: Verkehrsleiteinrichtungen.

O. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Alfred Slihar: Das Verbundsystem Fahrzeug und Fahrbahn – Kausalität und Ablauf des Abkommensunfalls.

Dipl.-Ing. Horst Stumpf: Die Physik des Reifens.

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 18 Prozent Mehrwertsteuer 2832 Schilling für jeden Teilnehmer und 200 Schilling für jede Begleitperson.

Auf Grund des überaus starken Andrangs der internationalen Seminare in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Internationales Fachseminar 1983 Bauwesen für Sachverständige und Juristen

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 23. Jänner, bis Samstag, dem 29. Jänner 1983, das Fachseminar 1983 „Bauwesen für Sachverständige und Juristen“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Fachvorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Komm.-Rat Hans Biletti: Bewertungsprobleme industriell oder gewerblich genutzter Liegenschaften.

Mitteilungen + Veranstaltungen + Seminare

Techn. Rat Ing. Herbert Kramer-Doblander: Schallemissionen von Industrieanlagen und Maßnahmen zu deren Vermeidung.

Prof. Bernhard Maidl: Stahlfaserbeton.

Ing. Dr. Othmar Mueller: Sachverständigenwesen in Ungarn.

O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Otto Pregl: Entwurf und Ausführung von Unterfangungen, Unterfahrungen und Gründungen von Nachbarbauwerken.

Dr. Wilhelm Rasinger: Betriebsorganisation und Rentabilität.

Dr. Peter Schilling: Steuerprobleme des Sachverständigen.

Dr. Ernst Schödl: Konsumentenschutz und Produkthaftung.

Dipl.-Ing. Georg Schönfeld: Endoskopische Untersuchungen von Holz.

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 18 Prozent Mehrwertsteuer 2832 Schilling für jeden Teilnehmer und 200 Schilling für jede Begleitperson.

Auf Grund des überaus starken Andrangs der internationalen Seminare in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Seminar für Gutachten in Versicherungsfällen

(7. Wiederholung)

Thema: Gesetzliche und vertragliche Normen der Schadensversicherung, Beurteilungsgrundlagen im Einzelfall, wichtige Sachversicherungsbedingungen, Sturmschadenversicherung, Leitungswasserschadenversicherung, Schadensgutachten.

Termin: Dienstag, 15., und Mittwoch, 16. März 1983.

Es wird darauf hingewiesen, daß die anlässlich der Veranstaltungen der Fachgruppe Bauwesen des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland gehaltenen Fachvorträge in schriftlicher Ausfertigung beim Sekretariat des Landesverbandes, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3, gegen Entrichtung eines Kostenbeitrages von 40 Schilling pro Stück (inklusive MwSt.) bezogen werden können.

Seminarleiter: Senatspräsident Dr. Richard Jäger, Dir. Alfred Rahn, Mag. Herbert Kunz.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches wie immer im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 2832 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2478 Schilling, einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten und der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Hauptverbandes zu richten. Da die Teilnehmerzahl mit 25 beschränkt ist, richtet sich die Teilnahme nach der Reihenfolge der eingelangten Anmeldungen.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Tel. (0 22 73) 73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Kontaktgespräch der Fachgruppe „Uhren-Juwelen“

Am 6. November 1982 fand in den Räumen des Hauptverbandes in Wien ein erstes Treffen der „Uhren-Juwelen“-Sachverständigen Österreichs statt. Es wurden alle Kollegen aus den Bundesländern eingeladen. Eine überraschend große Zahl erwies sich als kontaktfreudig und wißbegierig genug, die manchmal sehr weite Anreise auf sich zu nehmen.

Auf der von der Wiener Fachgruppe organisierten Veranstaltung wurden folgende Themen behandelt:

Neue Honorarnote gem. § 36 Kartellgesetz für die außergerichtliche Tätigkeit der SV unserer Fachgruppe

Gemeinsame Gebührennote

Prüfungsordnung des Hauptverbandes für Sachverständige

Schriftliche Festlegung der Mindestanforderungen an Sachkunde im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a SV-Gesetz für Sachverständige der Fachgruppe

Anregungen zur Vermeidung abweichender Gutachten

Besonders wurde auf den großen Umfang des gesamten Fachgebietes hingewiesen, der in manchen Fällen das Beiziehen eines Kollegen unumgänglich notwendig macht.

Bei etwaigen Anfragen in fachlicher oder schätztechnischer Hinsicht stehen die Herren des Vorstandes der Fachgruppe Wien – erreichbar über den „Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3“ – stets gerne zur Verfügung.

Die besprochenen Themen fanden bei den Anwesenden so guten Anklang, daß viele der noch nicht im Hauptverband eingegliederten Kollegen spontan ihren Beitritt erklärten. Außerdem wurde allgemein der Wunsch geäußert, diese Art von Gesprächen zur ständigen Einrichtung werden zu lassen.

Sachkunde: Voraussetzung für Sachverständigentätigkeit

Mindestanforderungen an Sachkunde für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a SDG für die Gruppen

54.01 Gold- und Silberwaren

54.10 Handel mit Edelsteinen

54.05 Juwelen und Pretiosen.

Unsere zuständige Fachgruppe hat mit Billigung der zuständigen

Mitteilungen + Veranstaltungen + Seminare

Innung bzw. des Gremiums der Kammer der gewerblichen Wirtschaft Mindestanforderungen für Sachverständige der genannten Fachgebiete aufgestellt und im Büro des Hauptverbandes deponiert, wo sie von Interessenten eingesehen werden können.

Landesverband für Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 10

Tel. (0 52 22) 4 25 22

13. Jahreshauptversammlung

Anläßlich der Jahreshauptversammlung 1982 gab der Vorsitzende einen genauen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr 1981. Ehrenpräsident Dipl.-Ing. Baurat Leo Splett überbrachte die Grüße des Hauptverbandes, Dipl.-Ing. Walter Karcher die Grüße des Landesverbandes Bayern.

Univ.-Prof. Dr. Rainer Henn hielt einen ausgezeichneten Lichtbildvortrag über die „Aufgaben des Gerichtsmediziners als Sachverständiger bei Gericht“.

Im Vorstand gab es keine Änderungen. Neu- bzw. als Delegierte wiedergewählt wurden Dr. Götsch, Bm. Kalb und Innenarchitekt Reiningger.

Beschlossen wurde die neue Satzung des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg, ferner die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages bzw. der einmaligen Aufnahmegebühr mit jeweils 660 Schilling, beginnend ab 1. Jänner 1983.

Die anwesenden Vertreter des Landes- und Oberlandesgerichtes Innsbruck sowie der Staats- und Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck, ferner die Vertreter des Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg sowie die bereits erwähnten Gäste und alle anwesenden Mitglieder konnten im Anschluß an die Jahreshauptversammlung bei einem gemütlichen Beisammensein ihre Erfahrungen und Probleme gegenseitig austauschen bzw. besprechen.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (02 22) 42 45 46

Liegenschaftsschätzungsseminar

(41. Wiederholung)

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).

Tagungsort: Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien.

Seminarleiter: Senatspräsident Dr. Richard Jäger.

Termin: Mittwoch, 9. März 1983.

Der Preis für dieses Seminar (von 9 bis zirka 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der

18prozentigen Umsatzsteuer 1652 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1475 Schilling.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Sachverständigenprobleme im Rahmen des Mietrechtsgesetzes

(1. Seminar)

Thema: Das Mietrechtsgesetz brachte für den Sachverständigen eine Vielfalt zum Teil gänzlich neuer Probleme. Alle diese Fragen werden im vorliegenden Seminar von einem Fachmann, der an der Entstehung des Gesetzes mitgearbeitet hat, ausführlich behandelt.

Tagungsort: Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien.

Seminarleiter: Richter des Oberlandesgerichtes Wien, Dr. Walter Meinhart.

Termin: Freitag, 15. April 1983.

Der Preis für dieses Seminar (von 9 bis zirka 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und der 18prozentigen Umsatzsteuer 1300 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1130 Schilling.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 400 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Seminare für Sachverständige

(31. und 32. Wiederholung)

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht – Beweissicherung u. a.

Termine: Dienstag, 22., und Mittwoch, 23. März 1983; Montag, 2., und Dienstag, 3. Mai 1983.

Seminarleiter: Senatspräsident Dr. Richard Jäger.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches wie immer im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 2832 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2478 Schilling einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Tel. (0 22 73) 73 91, Verbindung aufzunehmen.

Mitteilungen + Veranstaltungen + Seminare

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Keplerstraße 10

Tel. (03 16) 91 10 18

Liegenschaftsschätzungsseminar

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).

Tagungsort: Schloß Seggau bei Leibnitz, Steiermark.

Seminarleiter: Senatsrat Dr. Jürgen Schiller.

Termin: Samstag, den 19. März 1983.

Der Preis für das Seminar (von 9 bis zirka 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen, Skripten und 18 Prozent Mehrwertsteuer 1617 Schilling, für Mitglieder und Anwärter des Verbandes nur 1440 Schilling.

Am 20. März 1983 findet ein Übungsseminar mit Bearbeitung von praktischen Beispielen statt. **Uhrzeit:** 9 bis 13 Uhr.

Seminarbeitrag für Mitglieder und Anwärter des Verbandes 750 Schilling, für Nichtmitglieder 810 Schilling.

Anmeldung beim Landesverband für die Steiermark und Kärnten, 8020 Graz, Keplerstraße 10, Tel. (03 16) 91 10 18.

Wir erlauben uns, darauf aufmerksam zu machen, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls Sie trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollten.

Die Seminare, die der Hauptverband oder die einzelnen Landesverbände veranstalten, sind, sofern nicht auf das Gegenteil hingewiesen wird, nicht nur für allgemein bedidete gerichtliche Sachverständige zugänglich, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Grundseminar für Sachverständige

Thema: Gerichts- und Privatgutachten, Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß und Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten vor Gericht, Gebühren, Schadenersatzrecht u. a.

Tagungsort: Schloß Seggau bei Leibnitz, Steiermark.

Seminarleiter: Senatsrat Dr. Jürgen Schiller.

Termin: Samstag und Sonntag, den 5. und 6. März 1983.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar beträgt 2762 Schilling, für Mitglieder und Anwärter des Verbandes nur 2408 Schilling, einschließlich zweier Mittagessen, Skripten und 18 Prozent Mehrwertsteuer, jedoch ohne Nächtigung.

Dauer: täglich von 9 bis 18 Uhr.

Anmeldungen beim Landesverband für die Steiermark und Kärnten, 8020 Graz, Keplerstraße 10.

Wegen allfälliger Zimmerbestellung wird gebeten, selbst mit der Gutsverwaltung Schloß Seggau, 8430 Seggau/Leibnitz, Tel. (0 34 52) 24 35, Verbindung aufzunehmen.

Wir erlauben uns, darauf aufmerksam zu machen, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls Sie trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollten.

Ein ideales Weihnachtsgeschenk!

Überall dort, wo Österreich am schönsten ist, finden Sie ein Spiel-Casino.

Und jedes in einem anderen Stil. Mit der Noblesse eines Stadtpalais, der Nostalgie eines Jugendstil-Kursalons oder der Romantik eines Bauernhauses. Man muß kein Spieler sein, um sich hier wohl zu fühlen.

Ungewöhnlich ist auch unser Angebot an Gold-, Silber- und Brillantjetons. Sie sind exklusive Geschenke und begehrte Sammelobjekte geworden.

Gespielt wird Roulette, Baccara, Black Jack nach internationalen Regeln sowie Spiel-Automaten.

*Viel Glück
und viel Vergnügen.*



casinos austria
Austria, weil die anderen so gleich sind
Baden, Badgastein, Bregenz, Klagenfurt, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Seefeld, Velden und Wien.

Bitte um nähere Informationen über Ihre Sonderjetons

Vor- und Zuname:

Straße

Ort (PLZ)

Datum Österr. Spielbanken AG, Werbeabt.,

ÖVV 28 Dr.-Karl-Lueger-Ring 14, 1015 Wien

KUPON

The Appraisal of Real Estate

Die Schweizer Mitglieder vom Internationalen Verband der Immobilienberufe haben in dankenswerter Art und Weise unter Aufwendung erheblicher Kosten das anerkannte amerikanische Standardwerk für die Bewertung von Liegenschaften „The Appraisal of Real Estate“ in einer deutschen Fassung aufgelegt. Neben der bereits 7. Auflage der englischen Originalfassung gibt es das Buch auch in spanischer, französischer und japanischer Übersetzung. Die deutsche Übersetzung wurde im Auftrag der FIABCI-Schweiz, der Schweizer Delegation des Internationalen Verbandes der Immobilienberufe überarbeitet und inhaltlich um einige den Schweizer Verhältnissen entsprechende Angaben ergänzt.

Die Bedeutung des Werkes kann danach beurteilt werden, daß in den Vereinigten Staaten und Kanada mehr als 400.000 Immobiliensachverständige nach der Methode dieser „Bewertungsbibel“ bei Bewertungsproblemen vorgehen. Dank der weltweiten Verbreitung des Buches hat es auch im internationalen Geschäft bei der Liegenschaftsbewertung über die Grenzen der einzelnen Länder hinausgehende Bedeutung.

Der hohe praktische Wert, den das Werk für die tägliche Arbeit des Immobiliensachverständigen wie auch des Juristen, der Bankfachleute, der Architekten usw., die mit entsprechenden Fragen konfrontiert sind, hat, liegt in der anschaulichen und übersichtlichen Darstellung der Bewertungsmethoden und in der ausführlichen Beschreibung aller Faktoren, die bei der gutachtlichen Tätigkeit zu berücksichtigen sind. In dem Buch wird von den Autoren auch ein Leitfaden für die textliche Verfassung eines Bewertungsgutachtens abgegeben, das vor allem dazu dienen kann, daß dem Sachverständigen alle Möglichkeiten und Bewertungsmethoden aufgezeigt werden, um zu vermeiden, daß einzelnen Faktoren bei der Abgabe eines Gutachtens übersehen oder vergessen werden.

Nach der Abhandlung der wesentlichen Definitionsfragen, die bei einem Buch dieses Formates vorausgesetzt werden müssen, widmet es sich eingehend den Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes der zu bewertenden Liegenschaften und zeigt auch, wie die Nachbarschaft in Hinsicht auf die Bewertung maßgebenden Faktoren analysiert wird. Für die Grundstücksanalyse von bebauten und unbebauten Grundstücken beschreibt es die wesentlichen Bewertungsverfahren.

Bei der Beurteilung der Bausubstanz werden sowohl der Baustil, der funktionelle Nutzen wie auch die Ausstattung und die verwendeten Baumaterialien berücksichtigt.

Bei der Verfassung des Gutachtens beschreiben die Autoren die Methode der Ermittlung der Kostenfaktoren, die Vergleichswert-

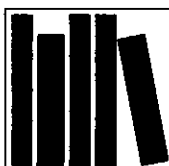
methode und die Ertragswertmethode, wobei sie sich stets die Mühe nehmen, auch auf Detailfragen einzugehen.

Weitere Kapitel sind den Kapitalisierungssätzen, den Fragen der Sanierung, der Modernisierung und der Neugestaltung gewidmet, und im Anhang werden mathematische Probleme erörtert. Den Autoren dieses umfassenden Standardwerkes kommt der große Verdienst zu, alle relevanten Fragen der Immobilienbewertung in eine übersichtliche und gut verständliche Fassung gebracht zu haben. Für die betroffenen Berufskreise kann das Werk als Standardwerk angesehen werden, das in so abgerundeter und umfassender Form als Fachbuch eine seltene Ausnahmerecheinung darstellt.

Komm.-Rat W. Capellmann

Neuerscheinung

H. Hausner, „Einige wesentliche Grundlagen der Sachverständigentätigkeit“ ist im Verlag Nentwich, Eisenstadt, erschienen. Zu beziehen zum Stückpreis von S 20,- direkt bei Herrn Dipl.-Ing. Hausner, 7000 Eisenstadt, Esterházystraße 24a.



Buchen Sie Ihre Bücher bei uns!

Jedes gewünschte Buch durch die Buchhandlung des Österr. Wirtschaftsverlages
1010 Wien, Stubenring 14, Telefon 52 58 53

FACHBÜCHER SIND BUCHSTÄBLICHER BETRIEBSERFOLG

